

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gutgläubenschutz

Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?

Steuererklärung in Fremdsprache

Übersetzung erforderlich

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wenn Angehörige untereinander Darlehen vergeben, die deutlich unter dem marktüblichen Zinssatz verzinst sind, kann dies eine steuerpflichtige Schenkung darstellen.

Entscheidend ist, ob dem Darlehensnehmer durch die niedrigen Zinsen ein finanzieller Vorteil entsteht. In einem aktuellen Fall erhielt ein Kläger von seiner Schwester ein Darlehen über rund 1,9 Millionen Euro zu einem Zinssatz von nur 1 Prozent. Das Finanzamt nahm wegen der Zinersparnis eine freigebige Zuwendung an und setzte Schenkungssteuer fest.

Der Bundesfinanzhof vertrat mit einer Entscheidung vom 31.7.2024 unter dem Aktenzeichen II R 20/22 die Auffassung, dass grundsätzlich eine freigebige Zuwendung vorliegt, wenn ein Darlehen unterhalb des marktüblichen Zinsniveaus gewährt wird. Sowohl die objektive als auch die subjektive Voraussetzung der Schenkung sah der Bundesfinanzhof im Streitfall als erfüllt an.

Wichtig ist: Maßgeblich für die Bewertung der Zinersparnis ist nicht der gesetzliche Zinssatz von 5,5 Prozent, sondern der tatsächlich marktübliche Zinssatz, sofern dieser feststellbar ist. Im Streitfall betrug er 2,81 Prozent. Der Bundesfinanzhof erkannte eine steuerpflichtige Zinersparnis von knapp 316.000 Euro an, welche mit 20 Prozent zu versteuern ist.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

BASIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Brandenburgische Str. 69, 10713 Berlin
Telefon: +4903086391910
info@basic-wpg.eu

Inhalt

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gutgläubensschutz: Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?
- Steuererklärung in Fremdsprache: Übersetzung erforderlich
- Prüfungsanordnung: Kein Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage

Unternehmer 6

- Rechnungspflichtangaben auch in anderen Amtssprachen der EU möglich
- Mitunternehmer einer KG: Zur Übertragung einer in der Gesamthandsbilanz gebildeten Rücklage in Ergänzungsbilanzen
- Währungskursverluste aus einem Gesellschafterdarlehen sind bei Fremdüblichkeit abzugsfähig

Kapitalanleger 8

- Nicht autorisierter Zahlungsvorgang: Zahlungsdienstleister unverzüglich zu unterrichten
- Geschädigte Wirecard-Aktionärin: BaFin haftet nicht

Immobilienbesitzer 10

- Grundstückserwerbe durch Ehegatten: Erwerb zu Mit- oder Alleineigentum entscheidend
- Betriebskostenabrechnung: Abrechnungsbelege grundsätzlich beim Vermieter einzusehen
- Sensationsfund bei Wohnungsauflösung: Entrümpelungsunternehmen geht leer aus
- Verkäufer einer Wohnanlage muss über verbaute Bleileitungen aufklären

Angestellte 12

- Identifikationsnummer nicht mitgeteilt: Steuerklasse VI anzuwenden
- Arbeitnehmer bekommen Kfz leasingähnlich überlassen: Ein-Prozent-Methode greift nicht
- Streikteilnahme kann zu geringerem Weihnachtsgeld führen

- Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstausschaden ist steuerpflichtig
- Werbungskosten: Kein Abzug bei gemischten Umzugskosten
- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ab 1. November

Familie und Kinder 14

- Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag: Steuer kann rückwirkend entfallen
- Kind mit Behinderung: EuGH stärkt Schutz der Eltern im Arbeitsleben
- Bundesbeamte haben Anspruch auf Vaterschaftsurlaub unmittelbar aus EU-Recht
- Rentenversicherung: Kindererziehung in Österreich kann in Deutschland anerkannt werden

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Betriebliche Altersversorgung stärken: Bundeskabinett beschließt Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Verletzung während Dienstsports muss nicht immer Dienstunfall sein
- OVG NRW bestätigt amtsärztliche Untersuchung trotz jahrelanger Untätigkeit des Dienstherrn
- Unfallversicherung: Auch im Homeoffice sind Autofahrten in der Mittagspause versichert

Bauen & Wohnen 18

- Genossenschaftswohnung: Mietminderung ist steuerpflichtig
- Straßenreinigungsgebühren dürfen nach Quadratwurzelmaßstab berechnet werden
- Knapp 900 Euro für den Smart-Meter-Einbau: Verbraucherzentrale klagt erfolgreich

Ehe, Familie & Erben 20

- Europäisches Nachlasszeugnis bei Einwänden auch im Beschwerdeverfahren nicht erteilbar
- Haus geerbt: Welche Grundstücksflächen sind erbschaftsteuerfrei?
- Bei Badeunfall verschollen: Erben müssen Rente zurückzahlen

Medien & Telekommunikation 22

- Werblocker: Verfahren zu urheberrechtlicher Zulässigkeit geht in nächste Runde
- "Cheat-Software" für Spielkonsolen muss nicht gegen Urheberrecht verstoßen

Staat & Verwaltung 24

- Für eine bürgernahe und leistungsfähige Justiz: Gerichtliche Zuständigkeiten sollen geändert werden
- Automatisierte Datenanalysen durch Polizei: Datenschutzkonferenz fordert verfassungskonforme Ausgestaltung
- Höherer Umsatzsteueranteil für Kommunen "nicht angezeigt"

Bußgeld & Verkehr 26

- Rechtsfahrgebot für Fahrräder gilt auch auf Schutzstreifen im Kreislauf
- Crash auf der Nordschleife: Anspruch auf Schadensersatz?
- Keine gewerblichen E-Scooter-Touren durch Weinberge

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Bike-Tour mit Folgen: Reiseveranstalter muss zahlen
- Grauer Star: Versicherung muss für trifokale Linsen zahlen
- Koffer mit Medikamenten weg: Reiseveranstalter haftet

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Online-Kauf mit Verbraucher: Widerrufsbelehrung muss keine Faxnummer beinhalten
- Online-Kauf eines Kfz: Widerrufsbelehrung auch ohne Telefonnummer wirksam

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2025. (In Bundesländern, in denen der 31.10.2025 (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 28.10.2025.)

Gutgläubensschutz: Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?

Ist es unionsrechtlich zulässig, den guten Glauben des Steuerpflichtigen nicht bereits im Steuerfestsetzungsverfahren, sondern erst in einem späteren, gesonderten Billigkeitsverfahren zu schützen? Das will der Bundesfinanzhof (BFH) vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wissen.

Die Klägerin handelt mit Uhren. In ihren Umsatzsteuererklärungen wandte sie auf einen Teil ihrer Umsätze die so genannte Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Dabei wird nicht der gesamte Verkaufspreis der Uhr, sondern lediglich die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen. Möglich ist das unter anderem, wenn der Vorlieferant, der der Klägerin die Uhr verkauft hat, ebenfalls ein Wiederverkäufer ist. In den Fällen, in denen die Vorlieferanten in ihren Rechnungen an die Klägerin angegeben hatten, dass dies in Bezug auf die gelieferten Uhren der Fall sei, wandte die Klägerin die Differenzbesteuerung an.

Nachdem das Finanzamt festgestellt hatte, dass die Angaben der Vorlieferanten in den Rechnungen teilweise unzutreffend waren, berief sich

die Klägerin darauf, dass sie gutgläubig gewesen sei und berechtigterweise auf die Angaben ihrer Vorlieferanten habe vertrauen dürfen.

Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer gleichwohl höher fest, was das Finanzgericht (FG) bestätigte. Es nahm an, nicht prüfen zu müssen, ob die Klägerin tatsächlich gutgläubig gewesen sei: Diese dürfe im Klageverfahren gegen den Umsatzsteuerbescheid (dem so genannten Festsetzungsverfahren) sowieso nicht auf ihren angeblichen guten Glauben berufen. Hierzu müsse ein gesondertes Billigkeitsverfahren (zum Beispiel Antrag auf Erlass der Umsatzsteuer) durchgeführt werden.

Der BFH hält es für unionsrechtlich zweifelhaft, ob es der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist, den Steuerpflichtigen zum Schutz seines guten Glaubens auf ein weiteres Verfahren (Billigkeitsverfahren) zu verweisen. Möglich sei, dass ihm kein weiteres Verfahren zugemutet werden darf, weil ihm ein solches "hinsichtlich seiner Länge, Komplexität und der damit verbundenen Kosten unverhältnismäßige Schwierigkeiten" bereitet. Als besonders kritisch sieht der BFH die erhebliche Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer sowie das doppelte Kostenrisiko an, das ein Steuerpflichtiger eingehen muss, wenn er zunächst ein Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung und sodann ein Klageverfahren gegen eine ablehnende Billigkeitsentscheidung anstrengen muss.

Bereits zwei Mal hatte der BFH zuvor in anderen Konstellationen (beim Vorsteuerabzug und beim Direktanspruch) dem EuGH eine ähnliche Frage gestellt. In beiden Fällen musste der EuGH die Frage nicht mehr beantworten, nachdem es aus anderen Gründen nicht mehr darauf ankam. Daher hat der BFH die (aus seiner Sicht weiterhin zweifelhafte) unionsrechtliche Frage nun ein drittes Mal dem EuGH vorgelegt, dieses Mal bei der Differenzbesteuerung.

Die Antwort des EuGH könnte aus Sicht des BFH für das gesamte Umsatzsteuerrecht (und nicht nur für die Differenzbesteuerung) von Bedeutung sein.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 19.02.2025, XI R 23/24

Steuererklärung in Fremdsprache: Übersetzung erforderlich

Wer bei einer deutschen Finanzbehörde Anträge oder Dokumente in einer Fremdsprache einreicht, muss mit der Aufforderung zur unverzüglichen Übersetzung rechnen. Wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz mitteilt, betrifft diese Regelung eine breite Palette von Unterlagen, von einfachen Anträgen bis hin zu komplexen Finanzbelegen. Denn grundsätzlich sei die Amtssprache Deutsch.



In bestimmten Situationen gingen die Anforderungen noch weiter. Die Behörden könnten eine beglaubigte Übersetzung oder sogar die Arbeit eines vereidigten Dolmetschers verlangen. Laut BdSt ist das besonders bei rechtlich sensiblen oder finanziell bedeutsamen Dokumenten der Fall. Der Steuerzahler sei nämlich verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere bei ausländischen Sachverhalten. Übersetzungen seien daher zu erbringen.

Besonders darauf zu achten sei, die geforderte Übersetzung zeitnah vorzulegen, rät der BdSt. Denn ansonsten könne die Finanzbehörde selbst eine Übersetzung in Auftrag geben - auf Kosten des Antragstellers. Die Vergütung orientiere sich am Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Der BdSt verweist auf moderne Online-Tools, mit denen es einfacher sei, die Steuererklärung auch ohne perfekte Deutschkenntnisse zu bewältigen. Einige Plattformen böten inzwischen Benutzeroberflächen in Fremdsprachen an, was den Eingabeprozess erheblich vereinfache.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 17.04.2025

Prüfungsanordnung: Kein Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage

Das für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen eine Prüfungsanordnung erforderliche besondere Feststellungsinteresse im Sinne von § 41 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) fehlt, wenn die Prüfungsergebnisse bereits bescheidmäßig umgesetzt worden sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Anschluss an das Senatsurteil vom 20.02.1990 (IX R 83/88) entschieden.

Der erkennende Senat habe damals prozessökonomische Gesichtspunkte angeführt und verdeutlicht, dass es keines vorgelagerten gerichtlichen Feststellungsausspruchs zur Nichtigkeit bedarf, wenn es Ziel des Steuerpflichtigen ist, in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen der Außenprüfung nachfolgenden Steuerbescheid ein Verwertungsverbot der Prüfungsfeststellungen zu erreichen.

Anders als bei einer nur rechtswidrigen - aber wirksamen - Prüfungsanordnung könne der Einwand der Nichtigkeit unmittelbar im Verfahren gegen den Auswertungsbescheid geführt werden. Eine Feststellungsklage sei demnach nur zulässig, wenn sie benötigt wird und geeignet ist, ein Verwertungsverbot auszulösen.

An diesen Rechtsgrundsätzen hält der BFH fest. Sie gälten auch dann, wenn die Umsetzung der Prüfungsergebnisse in mehreren Bescheiden

unterschiedlicher Finanzbehörden erfolgt ist.

So rechtfertige die prozessuale Ausgangslage des Klägers im aktuellen Verfahren keine Ausnahme. Eine Gefährdung seiner Rechte sei trotz des Erlasses mehrerer Auswertungsbescheide von unterschiedlichen Finanzbehörden nicht erkennbar. Der Kläger könne sowohl im Haftungs- als auch im Steuernachforderungsverfahren den Einwand der Nichtigkeit der Prüfungsanordnungen unmittelbar geltend machen, um sein Ziel eines Verwertungsverbots zu erreichen. Die Tatbestandswirkung einer mangels Anfechtung bestandskräftig gewordenen Prüfungsanordnung stünde ihm im Fall deren Nichtigkeit prozessual nicht im Wege, so der BFH. Ein vorgelagerter Rechtsschutz auf Feststellung der Nichtigkeit sei somit auch dann nicht erforderlich, wenn die Auswertungsbescheide von unterschiedlichen Behörden erlassen wurden.

Hieran ändere auch die vom Kläger benannte Gefahr divergierender (gerichtlicher) Entscheidungen nichts. Eine solche Unwägbarkeit genüge nicht, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, ein der Sache nach nicht gebotenes zusätzliches gerichtliches Verfahren zu eröffnen. Dass die Nichtigkeit einer Prüfungsanordnung für die Frage der Rechtmäßigkeit eines daraufhin ergangenen Steuerbescheids ein vorgreifliches Rechtsverhältnis im Sinne von § 74 FGO ist, spielt für den BFH keine Rolle. Denn nicht jedes vorgreifliche Rechtsverhältnis vermittele dem Kläger das Recht, dessen Nichtigkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.03.2025, IX R 30/22

Unternehmer

Rechnungspflichtangaben auch in anderen Amtssprachen der EU möglich

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder können für bestimmte Rechnungsangaben nach § 14 und § 14a Umsatzsteuergesetz anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwendet werden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben nach Artikel 226 Mehrwertsteuer-System-Richtlinie der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden.

Das teilt das Bundesfinanzministerium (BMF) mit und nimmt dies zum Anlass für Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.09.2025, III C 2 - S 7290/00003/003/013

Mitunternehmer einer KG: Zur Übertragung einer in der Gesamthandsbilanz gebildeten Rücklage in Ergänzungsbilanzen

Die Kommanditisten (Mitunternehmer) einer KG, in deren Gesamthandsbilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gesellschaft durch Bildung einer Rücklage nach § 6b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) neutralisiert worden ist, können von ihrem Wahlrecht auf Übertragung der Rücklage in Ergänzungsbilanzen unterschiedlich Gebrauch machen. Das hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Üben die Mitunternehmer das Wahlrecht zur Übertragung der Rücklage auf ein Reinvestitionsobjekt einheitlich in der Gesamthandsbilanz aus, werde ihnen der Gewinn aus der späteren Veräußerung des Reinvestitionsobjekts entsprechend ihrer Beteiligung im Veräußerungszeitpunkt zugerechnet.

Einem Mitunternehmer sei für die Bildung einer weiteren Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG nur dann ein höherer Veräußerungsgewinn zuzurechnen, wenn für ihn bei der Übertragung der Rücklage entsprechend seiner damaligen höheren Beteiligung Korrekturwerte in einer Ergänzungsbilanz gebildet worden sind, so das FG weiter.

Mit ihrer Klage wandte sich die KG gegen die vom Beklagten im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung angesetzte Höhe der für einen Kommanditisten gebildeten Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG. Die KG erwarb 2006 ein Grundstück, auf das sie eine nach Veräußerung eines anderen Grundstücks gebildete Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG übertrug und diese in ihrer Gesamtbilanz als Sonderposten mit Rückla-

genanteil auswies. Zu diesem Zeitpunkt war der Kommanditist zu 95 Prozent an der KG beteiligt. Die Beteiligung verminderte sich in der Folge bis 2012 durch Aufnahme eines weiteren Kommanditisten auf 36 Prozent. 2013 veräußerte die KG das Grundstück und erfasste für den Kommanditisten den ihm zustehenden anteiligen Veräußerungsgewinn von 47,5 Prozent als neue Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG in dessen Ergänzungsbilanz.

Das Finanzamt vertrat im Anschluss an eine Außenprüfung die Auffassung, dass die Rücklage für den Kommanditisten lediglich im Umfang seiner Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung von 36 Prozent hätte gebildet werden dürfen. Der falsche Bilanzansatz sei in der ersten verfahrensrechtlich noch änderbaren Ergänzungsbilanz für das Jahr 2015 zu korrigieren.

Das FG schloss sich dieser Rechtsauffassung an und wies die Klage ab. Die Voraussetzungen für die Bildung der Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG hätten dem Grunde nach vorgelegen. Der für die Höhe der Rücklage maßgebliche Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks entfalle entsprechend der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung zu 36 Prozent auf den Kommanditisten. Zu diesem Veräußerungsgewinn sei der auf das Grundstück übertragene und zum Veräußerungszeitpunkt aufgelöste Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 6b Absatz 3 Satz 4 EStG beim Kommanditisten mit einem Anteil von 36 Prozent hinzuzurechnen.

Für die von der Klägerin begehrte höhere Hinzurechnung fehle es an einer für den Kommanditisten geführten Ergänzungsbilanz, aus der sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz der KG ergeben hätten. Denn die Mitunternehmer der KG hatten ihr Wahlrecht nach § 6b EStG bei Anschaffung des Grundstücks im Jahr 2006 ausschließlich in der Gesamthandsbilanz der KG ausgeübt. Für die gesellschaftsbezogener Ausübung des Bilanzierungswahlrechts reichte es nach Auffassung des FG nicht aus, dass sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz aus anderweitigen Unterlagen wie der Gewinn- und Verlustrechnung ergaben. Der Beklagte habe die fehlerhaft gebildete Rücklage für den Kommanditisten im Wirtschaftsjahr 2014 nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs in der ersten noch offenen Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe der fehlerhaften 11,5 Prozent auflösen dürfen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.07.2024, 2 K 14/23, rechtskräftig



Währungskursverluste aus einem Gesellschafterdarlehen sind bei Fremdüblichkeit abzugsfähig

Das Finanzgericht (FG) Münster hat zu den Anforderungen an den Nachweis der Fremdüblichkeit eines Gesellschafterdarlehens Stellung genommen, die nach der bis 2021 gültigen Rechtslage für die Frage der Abzugsfähigkeit von Währungskursverlusten nach § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) Voraussetzung war.

Die Klägerin, eine inländische AG, gewährte ihrer in der Schweiz ansässigen 100-prozentigen Tochtergesellschaft im Jahr 2015 zwei in Schweizer Franken valutierende Darlehen. Der Zinssatz für die unbesicherten Darlehen lag 1,5 Prozentpunkte über dem "Londoner Interbanken-Angebotszins" (LIBOR). Die Klägerin refinanzierte die beiden Darlehen betrags- und konditionsgleich durch zwei Darlehen bei einer inländischen Schwester-GmbH. Damit erfolgte eine Absicherung durch einen so genannten Micro Hedge. Im Jahr 2016 zahlte die Tochtergesellschaft einen Teil der Darlehensbeträge zurück, wodurch der Klägerin Währungskursverluste entstanden.

Das Finanzamt behandelte diese Währungskursverluste als nach § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG nicht abzugsfähig. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage wandte die Klägerin ein, die von ihr gewährten Gesellschafterdarlehen seien fremdüblich, weswegen die Escape-Klausel nach § 8b Absatz 3 Satz 6 KStG a.F. (jetzt Satz 7) eingreife.

Das FG Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Die Währungskursverluste fielen zwar unter die Regelung des § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG, wonach bestimmte Gewinnminderungen bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen seien. Dies gelte aber nach der Escape-Regelung des § 8b Absatz 3 Satz 6 a.F. KStG (jetzt Satz 7) nicht, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte. Die Voraussetzungen dieses Fremdvergleichs, an dessen Nachweis generell keine überhöhten Anforderungen zu stellen seien, seien hier erfüllt.

Zunächst spreche der Abschluss des Währungskursicherungsgeschäfts für die Fremdüblichkeit der beiden Gesellschafterdarlehen. Der Umstand, dass die Klägerin die Darlehen in Schweizer Franken gewährt hat, stehe dem nicht entgegen, da die Darlehensnehmerin in der Schweiz ansässig war. Das Fehlen von Sicherheiten spreche ebenfalls nicht gegen die Fremdüblichkeit, da die Klägerin nachgewiesen habe, dass ein entsprechender Markt für unbesicherte Darlehen vorhanden sei.

Schließlich entspreche auch der Zinssatz dem Fremdvergleich, wobei dieser sich nach den Kapitalmarktverhältnissen für Darlehen in der jeweils genutzten Fremdwährung (hier Schweizer Franken) richte. Dabei hat das FG zunächst einen Vergleich mit zwei Bankdarlehen durchgeführt, die die Tochtergesellschaft nur ein Jahr früher erhalten hatte. Die fehlende Besicherung ihrer Darlehen habe die Klägerin durch einen angemessenen Aufschlag auf den marktüblichen Zins kompensiert. Zusätzlich habe die Klägerin die Fremdüblichkeit durch eine externe Kreditwürdigkeitsanalyse ihrer Tochtergesellschaft nachgewiesen. Bei dem angewandten Ratinginstrument (Moody's RiskCalc™) handele es sich um eine von der Marktpraxis anerkannte Grundlage für die Bonitätsbeurteilung von Unternehmen. Die Analyse sei auch zutreffend angewandt worden und aussagekräftig. Deswegen habe das FG von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen.

Da danach bereits die Escape-Klausel eingreife, könne die noch nicht geklärte Frage offenbleiben, ob eine Saldierung der Währungskursverluste mit den korrespondierenden (versteuerten) Währungskursgewinnen aus den Sicherungsgeschäften vorzunehmen ist.

Gegen dieses Urteil ist beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen I R 6/25 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.02.2025, 10 K 764/22 K, nicht rechtskräftig

Kapital- anleger

Nicht autorisierter Zahlungsvorgang: Zahlungsdienstleister unverzüglich zu unterrichten

Der Nutzer einer Zahlungskarte verliert den Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, von dem er Kenntnis hat, wenn er die Unterrichtung seines Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert. Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) gilt das auch für den Fall, dass diese Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist.

Ein Verbraucher hält ein Goldeinlagenkonto bei der Gesellschaft Veracash SAS. Im März 2017 sandte Veracash ihm eine neue Karte für Abhebungen und Zahlungen zu. Im Zeitraum von März bis Mai 2017 wurden von dem Konto täglich Abhebungen vorgenommen. Der betroffene Verbraucher macht geltend, weder die Zahlungskarte erhalten noch die Abhebungen autorisiert zu haben.

Zwei französische Gerichte wiesen den Erstattungsantrag des Verbrauchers in erster und zweiter Instanz mit der Begründung zurück, er habe Veracash von den streitigen Abhebungen nicht "unverzüglich" gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch, mit dem die Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt umgesetzt wurde, unterrichtet. Dies sei erst im Mai 2017 geschehen, also fast zwei Monate nach der ersten beanstandeten Abhebung. Die Unterrichtung sei allerdings innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von 13 Monaten erfolgt.

Der Verbraucher legte Kassationsbeschwerde ein. Vor diesem Hintergrund hat sich der französische Kassationsgerichtshof an den EuGH gewandt. Er möchte wissen, ob die Richtlinie 2007/64 dahin auszulegen ist, dass der Zahler den Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs bei dessen verspäteter Anzeige auch dann verlieren kann, wenn die Anzeige innerhalb der Frist von 13 Monaten erfolgt ist. Für den Fall, dass dies zu bejahen ist, möchte der Kassationsgerichtshof wissen, ob der Verlust des Anspruchs ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Zahlers voraussetzt und ob er sich auf alle nicht autorisierten Zahlungsvorgänge oder nur auf solche bezieht, die hätten vermieden werden können.

Der EuGH antwortet erstens, dass der Zahlungsdienstnutzer den Anspruch auf Erstattung grundsätzlich verliert, wenn er nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs seinen Zahlungsdienstleister nicht unverzüglich unterrichtet hat, auch wenn diese Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist. Er stellt klar, dass die "so bald wie möglich" zu erfüllende Informationspflicht einen eigenständigen Charakter hat und sich von der Pflicht zur Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem

nicht autorisierten Zahlungsvorgang unterscheidet. Die objektive Frist von 13 Monaten ändere naturgemäß nichts an der Relevanz der subjektiven Frist der "unverzüglichen" Unterrichtung.

Insoweit könnte die bloße Einhaltung der Frist von 13 Monaten als einziges Kriterium das präventive Ziel der Pflicht zur "unverzüglichen" Anzeige nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gefährden. Außerdem würde es aus Sicht des EuGH die Rechtssicherheit und die vom Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie 2007/64 vorgenommene Abwägung der Interessen des Zahlungsdienstnutzers gegen diejenigen des Zahlungsdienstleisters beeinträchtigen, ginge man davon aus, dass der Zahlungsdienstnutzer einen Anspruch auf Korrektur eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat, von dem er Kenntnis hatte, aber seinen Zahlungsdienstleister verspätet unterrichtet hat.

Zweitens gibt der EuGH jedoch näher an, dass im Fall eines Zahlungsinstruments wie einer Bankkarte, das verloren, gestohlen, missbräuchlich verwendet oder sonst unautorisiert genutzt wurde, der Zahler seinen Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs grundsätzlich nur dann verliert, wenn er die Unterrichtung des Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig - in Form einer qualifizierten Verletzung einer Sorgfaltpflicht - verzögert hat, es sei denn, er habe in betrügerischer Absicht gehandelt. Die Beweislast obliege dem Zahlungsdienstleister, der beweisen müsse, dass ein Vorgang authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht war. Dies wahre die praktische Wirksamkeit der Richtlinie. Diese sehe vor, dass der Zahler nach der Anzeige keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments trägt. Der Zahler habe daher kein Interesse daran, die von ihm vorzunehmende Anzeige zu verzögern.

Drittens antwortet der EuGH, dass, wenn mehrere nicht autorisierte Zahlungsvorgänge infolge der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst unautorisiert genutzten Zahlungsinstruments aufeinanderfolgen, der Zahler grundsätzlich nur den Anspruch auf Erstattung der Schäden verliert, die durch die Zahlungsvorgänge entstanden sind, bei denen er die Unterrichtung seines Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert hat. Nach Ansicht des EuGH ist die Vorschrift über die Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge eine Ausnahme. Sie sei daher eng auszulegen. Schließlich stehe das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Zahlers und den Schäden, für die er keine Erstattung erwirken kann, mit der Abwägung zwischen den Interessen der Zahlungsdienstnutzer und denen der Zahlungsdienstleister in Einklang.



Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 01.08.2025, C-665/23

Geschädigte Wirecard-Aktionärin: BaFin haftet nicht

Eine geschädigte Wirecard-Aktionärin hat keinen Anspruch gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf schloss sowohl eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung als auch die Kausalität und den Zurechnungszusammenhang zwischen der behaupteten Amtspflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden.

Die Frau hatte 2016 100 Aktien und 2019 40 weitere Aktien der Wirecard AG erworben. Nachdem die Insolvenz von Wirecard bekannt worden war, veräußerte sie im August 2020 ihre Aktien - mit hohem Wertverlust. Für die 2019 zugekauften Aktien will sie von der BaFin Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen. Die Behörde habe durch den fehlerhaften Erlass eines Leerverkaufsverbots sowie durch eine Strafanzeige gegen Redakteure der Financial Times bei ihr den Eindruck erweckt, die Vorwürfe gegen Wirecard aus Artikeln der Financial Times stünden im Zusammenhang mit einer Short-Selling-Attacke und seien nicht glaubhaft. Unter diesem Eindruck habe sie 2019 die weiteren 40 Aktien zugekauft und auch in der Folgezeit der negativen Berichterstattung keine wesentliche Beachtung mehr geschenkt.

Das OLG hält die Anordnung eines Leerverkaufsverbots wegen einer möglichen bevorstehenden Short-Selling-Attacke aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive für vertretbar. Bei der Wirecard AG habe es sich um ein Unternehmen im DAX 30 mit hoher Marktkapitalisierung gehandelt, dessen Kurs erheblich (um 40 Prozent) eingebrochen gewesen sei und das zu den größten und liquidesten Unternehmen des deutschen Aktienmarktes gehört habe. Nachdem Wirecard bereits 2008 und 2016 unstrittig das Ziel von Short-Selling-Attacken gewesen sei, habe die BaFin annehmen dürfen, dass wegen der mehrfachen negativen Berichterstattung und dem starken Anstieg von Netto-Leerverkaufspositionen im Anschluss an die Berichterstattung der Financial Times eine weitere Short-Attacke gegen Wirecard bevorstanden habe. Eine Amtspflichtverletzung liege auch nicht darin, dass die BaFin Strafanzeige gegen Journalisten der Financial Times erstattet habe: Hierzu sei sie bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts verpflichtet gewesen.

Schließlich seien die behaupteten Pflichtverletzungen auch nicht kausal für den Schadenseintritt gewesen, führt das OLG weiter aus. Der Vortrag der Aktionärin, dass bei einem Unterlassen der streitgegenständlichen Maßnahmen eine Abwärtsspirale des Kurses der Aktie ausgelöst worden wäre und die Banken die Wirecard AG bereits im Frühjahr 2019 nicht weiter finanziert hätten, sei spekulativ. Auch fehle es am Zurechnungs-

zusammenhang. Hierfür sei entscheidend, dass das Leerverkaufsverbot lediglich eine Beruhigungsfunktion habe und die BaFin dadurch genauso wenig wie mit der Strafanzeige gegen Journalisten eine Aussage über die Validität der Vorwürfe gegen Wirecard getroffen habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Zwar hat das OLG die Revision nicht zugelassen, die Geschädigte kann jedoch gegen die Nichtzulassung Beschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.08.2025, I-18 U 108/24, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Grundstückserwerbe durch Ehegatten: Erwerb zu Mit- oder Alleineigentum entscheidend

In einer aktuellen Verfügung thematisiert das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) Sachsen die Frage, wie Grundstückserwerbe durch Ehegatten grunderwerbsteuerlich zu behandeln sind.

Zu unterscheiden sei zwischen dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu Mit- oder Alleineigentum und demjenigen zu Alleineigentum eines Ehegatten.

Erwerben Eheleute ein Grundstück als Miteigentümer, lägen in der Regel zwei Erwerbe vor. Jeder Ehegatte verwirklichte für den von ihm erworbenen Miteigentumsanteil einen eigenständigen Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 Grundwerbsteuergesetz (GrEStG). Er schulde die Grunderwerbsteuer nur dafür, aber nicht auch für den vom anderen Ehegatten verwirklichten Erwerbsvorgang.

Erwirbt dagegen ein Ehegatte ein Grundstück von einem Dritten zu Alleineigentum, verwirklichte das nur einen Erwerbsvorgang und schulde die Grunderwerbsteuer nur dafür (gemeinsam mit dem Veräußerer) gemäß § 13 Nr. 1 GrEStG. Der nicht am Vertrag beteiligte andere Ehegatte schulde die Grunderwerbsteuer dagegen nicht. In dem Fall sei, so das LSF, diese Steuer daher in einem Grunderwerbsteuerbescheid ausschließlich gegen den am Vertrag beteiligten Ehegatten festzusetzen.

Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen, Verfügung vom 04.07.2025, 213-S 4535/1/2-2025/36171

Betriebskostenabrechnung: Abrechnungsbelege grundsätzlich beim Vermieter einzusehen

Wenn ein Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung die Belege einsehen will, muss er dies grundsätzlich beim Vermieter tun. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies unzumutbar ist - zum Beispiel wegen einer langen Anfahrt. Entscheidend ist hierfür, wie weit die Mietwohnung vom Vermieter-Wohnsitz entfernt ist. Auf den Ort, an den der Mieter nach Mietende verzogen ist, kommt es laut Landgericht (LG) Hanau nicht an.

Nach Mietvertragsende verlangte der Mieter die geleistete Kautionsrückzahlung. Die sodann noch erstellte Betriebskostenabrechnung wies eine Nachforderung auf, die der Vermieter mit der Kautionsrückzahlung verrechnete. Der inzwischen über 120 Kilometer weit weggezogene Mieter widersprach der Abrechnung, forderte die Übersendung von Belegkopien, um die Abrechnung zu prüfen, und klagte sodann auf Rückzahlung der gesamten Kautionsrückzahlung. Er bringt vor, keine Kopien erhalten zu haben, zumal der Ver-

mieter für eine Einsichtnahme bei diesem nunmehr zu weit entfernt sei.

Das Amtsgericht hat die Klage in Höhe der verrechneten Nachforderung aus der Betriebskostenabrechnung abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte ebenfalls keinen Erfolg. Das LG Hanau entschied, dass die Einwände gegen die Abrechnung zu unkonkret waren, weil der Mieter die Belege nicht geprüft hat. Der Vermieter habe die Belegeinsicht auch nicht verweigert, weil der Mieter die Übersendung von Kopien nicht habe verlangen können.

Die Belegprüfung habe grundsätzlich beim Vermieter zu erfolgen. Daher habe schon kein wirksames Einsichtnahmeersuchen vorgelegen. Der Mieter könne auch nicht ausnahmsweise die Zusendung von Kopien fordern. Das sei zwar möglich, wenn der Vermieter zu weit entfernt wohne. Hierfür komme es jedoch auf die Entfernung der Mietsache zu diesem an. Eine Anreise von Hanau nach Frankfurt hielt das LG für zumutbar. Dass der Mieter nunmehr über 120 Kilometer entfernt wohne, liege hingegen in seinem Risikobereich. Das gebe ihm keinen Anspruch auf Übersendung von Kopien.

Landgericht Hanau, Beschluss vom 24.03.2025, 2 S 43/24, rechtskräftig

Sensationsfund bei Wohnungsauflösung: Entrümpelungsunternehmen geht leer aus

Über 600.000 Euro fand eine Entrümpelungsfirma bei einer Wohnungsauflösung - versteckt unter anderem in Windelpackungen, daneben Schmuck und Münzen im Wert von etwa 30.000 Euro. Doch behalten darf sie davon nichts - auch ein Anspruch auf Finderlohn scheidet aus, so das Landgericht (LG) Köln.

In der Wohnung hatte eine Dame gelebt, die unter Betreuung steht. Sie wollte von Bayern nach Köln ziehen. Mit der Entrümpelung der ihr gehörenden alten Wohnung beauftragte sie, vertreten durch ihren Betreuer, ein Entrümpelungsunternehmen, das dafür 2.856 Euro erhalten sollte. In den AGB des Entrümpelers hieß es: "Mit Beginn der Tätigkeit gehen alle in dem Auftragshaushalt befindlichen Gegenstände in das Eigentum des Auftragnehmers über. Die weitere Verwertung obliegt dem Auftragnehmer."

Zwar gab das Unternehmen der Dame zunächst das gefundene Geld, den Schmuck und die Münzen zurück. Es erhob dann aber Teilklage auf 100.000 Euro unter Berufung auf die Regelung in seinen AGB.

Das LG Köln hat die Teilklage abgewiesen. Die AGB-Klausel, auf die sich die Entrümpelungsfirma berufe, sei unwirksam. Denn sie fingiere eine



Erklärung des Auftraggebers (hier die für einen Eigentumsübergang notwendige Übereignungserklärung), ohne ihm die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung zu eröffnen (Verstoß gegen § 308 Nr. 5 Bürgerliches Gesetzbuch) und benachteilige ihn unangemessen.

Dabei wiederhole die Regelung nicht nur, was nach geltendem Recht für konkludentes Verhalten ohnehin schon gelte. Denn der Entrümpeler könne nicht erwarten, dass der Betreuer ihr für eine Entrümpelung Wertgegenstände im hier vorliegenden Wert von mehreren Hunderttausend Euro überlassen und die Betreute hierzu verpflichten wolle.

Zudem benachteilige die Regelung die Betreute als Auftraggeberin im Zusammenhang der Gesamtregelung unangemessen. Zwar bestehe grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Entrümpelers, die übernommene Entsorgung des Wohnungsinhalts "unbesehen" vornehmen zu dürfen, etwa Behältnisse wie Koffer und Kisten ohne Prüfung des Inhalts der Abfallwirtschaft zuzuführen, oder ein Interesse, den vereinbarten Lohn durch Verwertung aller zurückgelassenen Gegenstände aufzubessern. Das gelte jedenfalls dann, wenn - wie hier - dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt und empfohlen werde, die Räumlichkeiten auf Wertgegenstände durchzusehen und diese zu entfernen.

Indes unterscheide die vorliegende Regelung nicht zwischen an üblichen Orten verwahrten und "versteckten" Wertgegenständen, etwa Bargeld oder Schmuck im Spülkasten der Toilettenspülung, auf der Rückseite von Schrankwänden et cetera, die bei einer üblichen, auch sorgfältigen Durchsicht mit zumutbarem Aufwand nicht durchgeschaut würden. Für einen solchen Fall fehle eine Regelung, die den Interessen beider Vertragsparteien angemessen Rechnung trage.

Die Entrümpelungsfirma könne auch keinen Finderlohn (§ 971 BGB) verlangen. Ein solcher Anspruch, der sich zudem höchstens auf rund 20.000 Euro beliefe (§ 971 Absatz 1 S. 2 BGB), bestehe nicht. Er setze voraus, dass der Entrümpeler Finder einer verlorenen Sache wäre. Verloren seien Sachen, die besitzlos, aber nicht herrenlos sind. Nicht besitzlos seien liegengelassene, versteckte Sachen, deren Lage bekannt und deren jederzeitige Wiedererlangung möglich sei. Hier erstreckte sich der generelle Besitzwille der Betreuten auf alle in ihrer Wohnung befindlichen Gegenstände. Anhaltspunkte dafür, dass sie den Besitz an den Gegenständen aufgeben habe wollen, sah das Gericht nicht. Insbesondere aus dem Entrümpelungsvertrag und der Übergabe der Wohnung an die Entrümpelungsfirma folge keine Besitzaufgabe am gesamten Wohnungsinhalt, denn die Entrümpelung habe der ihr nach öffentlichem Recht obliegenden ordnungsgemäßen Entsorgung des Wohnungsinhalts gedient.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Landgericht Köln, Urteil vom 08.05.2025, 15 O 56/25, nicht rechtskräftig

Verkäufer einer Wohnanlage muss über verbaute Bleileitungen aufklären

Der Verkäufer einer Immobilie mit 36 vermieteten Wohneinheiten muss Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung über verbaute Bleileitungen leisten. Das hat das Landgericht (LG) Lübeck entschieden.

Ein Mann verkaufte eine Immobilie mit 36 überwiegend vermieteten Wohneinheiten. Darüber, dass die Trinkwasserleitungen aus Blei sind, klärte er die Käuferin nicht auf. Nach dem Kauf ließ die Käuferin die Wasserleitungen untersuchen - in mehreren Wohnungen lag der Bleigehalt des Trinkwassers oberhalb des Grenzwertes. Die Käuferin verlangte vom Verkäufer die Erstattung der Mietausfälle infolge Mietminderungen sowie Ersatz künftiger Schäden, insbesondere für die Sanierung, die über 200.000 Euro kostete. Der Verkäufer weigerte sich - er habe weder von Bleileitungen noch von erhöhten Bleiwerten gewusst. Das Blei dürfe aus den Leitungen des Wasserversorgers stammen.

Das LG Lübeck bejaht einen Anspruch der Käuferin auf Erstattung der entgangenen Mieten sowie auf Ersatz künftiger Schäden. Trinkwasserleitungen aus Blei stellten einen Mangel dar, über den der Verkäufer ungefragt aufklären müsse. Der Verkäufer habe sowohl von den Bleileitungen als auch den überschrittenen Grenzwerten gewusst und der Käuferin bewusst verschwiegen. Das ergebe sich aus mehreren Zeugenaussagen, zudem habe sich der Verkäufer bei seinen Angaben in Widersprüche verstrickt.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 01.07.2025, 2 O 231/23, nicht rechtskräftig

Angestellte

Identifikationsnummer nicht mitgeteilt: Steuerklasse VI anzuwenden

Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Identifikationsmerkmale nicht mitteilt, kommt grundsätzlich Steuerklasse VI zur Anwendung. Darf der Arbeitgeber vorübergehend eine andere Steuerklasse anwenden, weil noch keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, ist unabhängig von einem Verschulden rückwirkend Steuerklasse VI anzuwenden, wenn die Identifikationsnummer nicht binnen drei Monaten nachgereicht wird. Das stellt das Finanzgericht (FG) Niedersachsen klar.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13.03.2024, 3 K 13/24, rechtskräftig

Arbeitnehmer bekommen Kfz leasingähnlich überlassen: Ein-Prozent-Methode greift nicht

Eine Arbeitgeberin überlässt ihren Arbeitnehmern Leasingfahrzeuge, vereinbart mit diesen aber zugleich, dass sie die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers übernehmen.

In einem solchen Fall, so das Finanzgericht (FG) Hessen, seien die Kfz wirtschaftlich den Arbeitnehmern zuzurechnen, sodass für den daraus für die Arbeitnehmer resultierenden Vorteil nicht die Ein-Prozent-Methode nach § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) anzuwenden ist. Vielmehr gelten die allgemeinen Grundsätze (§ 8 Absatz 2 S. 1 EStG).

Im zugrunde liegenden Fall sei davon auszugehen, dass die Arbeitgeberin den Arbeitnehmern keinen Dienstwagen gestellt habe. Sie habe mehrere Leasingverträge über Kfz geschlossen, um besonders günstige Konditionen zu erhalten. Diese habe sie dann an ihre Arbeitnehmer ungeschmälert weitergegeben, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Arbeitgeberin auch die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers übernommen hätten.

Die vergünstigten Leasingkonditionen führten zu einem geldwerten Vorteil im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG, so das FG. Diesen habe das Finanzamt Schätzungswege einheitlich mit 1,25 Prozent des Bruttolistenpreises besteuern dürfen.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 25.09.2024, 7 K 1869/19

Streikteilnahme kann zu geringerem Weihnachtsgeld führen

Arbeitgeber dürfen Fehlzeiten von Arbeitnehmern, denen die Teilnahme an einem Streik zugrunde liegt, bei übertariflichen Sonderzahlungen anspruchsmindernd berücksichtigen. Das stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Offenbach klar.

Voraussetzung sei, dass hierzu eine neutral für Fehlzeiten vorgesehene Kürzungsregelung besteht. Im zugrunde liegenden Fall habe eine solche in Form einer Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber bestanden.

Das ArbG sah in der vom Arbeitgeber daraufhin vorgenommenen Kürzung der Sonderzahlung um 1/60 pro Streiktag gegenüber Streikteilnehmern keinen Verstoß gegen ein gesetzliches oder tarifvertragliches Maßregelungsverbot.

Gegen die Entscheidung können die im Rechtsstreit unterlegenen Arbeitnehmer noch in Berufung gehen.

Arbeitsgericht Offenbach, Entscheidung vom 28.08.2025, 10 Ca 57/25, nicht rechtskräftig

Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstaufschaden ist steuerpflichtig

Erhält ein Arbeitnehmer - z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines medizinischen Behandlungsfehlers - vom Schädiger bzw. dessen Versicherung einen Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn, ist diese Verdienstaufschadensentschädigung als Arbeitslohn steuerpflichtig (§ 24 Nr. 1 Bstb. a i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Der BFH hat klargestellt, dass dies auch für den Ersatz der hierauf entfallenden Einkommensteuer gilt: Anknüpfend an die zivilrechtliche Ausgangslage handelt es sich beim entgangenen Nettoverdienst und der hierauf entfallenden Steuerlast um zwei unmittelbar miteinander im Zusammenhang stehende Positionen eines Verdienstaufschadens. Auch die Erstattung der Steuerlast zählt somit als Einnahmenersatz zu den steuerbaren Einnahmen. Diese Rechtsfolge tritt unabhängig davon ein, ob der Verdienstaufschaden nach Maßgabe der Bruttolohnmethode oder - hinsichtlich des Ersatzes der Steuerlast zeitlich gestreckt - nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet wird. Die Erstattung der Steuerlast stellt in diesem Fall keine Ausgabenentschädigung dar. Es handelt sich nicht um den Ersatz eines echten Steuerschadens.



Im entschiedenen Fall wurde an die betroffene (ehemalige) Arbeitnehmerin - nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet - zunächst der entfallene Nettolohn und in späteren Jahren die hierauf tatsächlich angefallene Einkommensteuer ausgezahlt. Die Steuerermäßigung nach der Fünftelregelung lehnte der BFH in diesem Fall ab: Die in Teilakten erbrachten Zahlungen der Versicherung sind als einheitliche Entschädigung aufgrund des schadensauslösenden Ereignisses (medizinischer Behandlungsfehler) zu behandeln. Da die Zahlungen in mehreren Jahren erfolgten, liegt die für die Anwendung der Fünftelregelung erforderliche Zusammenballung von Einkünften nicht vor. Der Ersatz eines Verdienstaufschadens stellt keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar.

BFH-Urteil vom 15.10.2024, IX R 5/23

Werbungskosten: Kein Abzug bei gemischten Umzugskosten

Bei Umzügen muss steuerlich unterschieden werden, ob sie beruflich bedingt oder privat veranlasst sind. Dabei gilt:

Aufwendungen für einen beruflich bedingten Umzug können grundsätzlich als Werbungskosten berücksichtigt werden und mindern damit die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Dagegen gehören die Aufwendungen für einen privat veranlassten Umzug zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Dennoch gibt es auch hier eine steuerliche Förderung, und zwar nach § 35a EStG.

Umzugskosten können nicht in einen beruflichen und einen privaten Teil aufgeteilt werden. Das gilt ebenso für den Transport von Arbeitsmitteln oder die Mitnahme einer Arbeitszimmereinrichtung.

Die Beurteilung, ob ein Umzug insgesamt als privat oder als beruflich veranlasst anzusehen ist, führt häufig zu Streit mit dem Finanzamt. In folgenden Fällen sehen die Gerichte eine private Veranlassung:

- Bei einer geringen Fahrzeutersparnis durch einen Umzug reicht es nicht aus, dass das neu erworbene oder erbaute Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung auch die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers ermöglicht.
- Erfolgt der Umzug, weil man sich vom Ehegatten getrennt hat, ist der Umzug mit dem Scheitern der Ehe verbunden und damit privat veranlasst. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Ehepartner im Anschluss an eine gescheiterte Ehe bestrebt seien, die bisherige eheliche Wohnung nach Möglichkeit zu verlassen. Für eine erhebliche

Fahrzeutersparnis von mindestens einer Stunde hat allerdings der BFH entschieden, dass auch bei einer Trennung der Ehegatten die beruflichen Gründe vorrangig seien (BFH-Urteil vom 23.3.2001, VI R 175/99).

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ab 1. November

Mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, verschiedene Abzugsbeträge sowie voraussichtliche Aufwendungen bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug durch einen Freibetrag zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag wird vom Finanzamt als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) festgesetzt, in der ELStAM-Datenbank gespeichert und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Im Rahmen der Gehaltsabrechnung reduziert der Arbeitgeber den Bruttoarbeitslohn um den monatlichen Freibetrag; die Lohnsteuer wird somit nur auf den verminderten Betrag berechnet. Dies führt dazu, dass während des Jahres eine geringere Lohnsteuer sowie gegebenenfalls ein verminderter Solidaritätszuschlag und niedrigere Kirchensteuer abgeführt werden - was das Nettogehalt entsprechend erhöht.

Für die Beantragung beim Finanzamt ist das Formular »Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen« zu verwenden. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner stellen den Antrag gemeinsam. Die Einreichung kann entweder in Papierform oder online über »Mein ELSTER« unter www.elster.de erfolgen.

Gemäß Jahressteuergesetz 2024 kann der Antrag künftig ab dem 1. November des Vorjahres gestellt werden - für das Jahr 2026 also ab dem 1.11.2025 (§ 39a Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG). Eine frühzeitige Antragstellung, idealerweise vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres oder spätestens im Januar, sorgt dafür, dass die Steuerentlastung bereits ab Januar greift (§ 39a Abs. 2 Satz 7 EStG).

Der Antrag kann alternativ auch noch während des laufenden Kalenderjahres bis spätestens 30. November eingereicht werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, durch einen weiteren Antrag während des Jahres einen höheren Freibetrag geltend zu machen (§ 39a Abs. 2 Satz 3 EStG). In diesem Fall gilt der Freibetrag ab dem Folgemonat der Antragstellung.

Familie und Kinder

Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag: Steuer kann rückwirkend entfallen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten grundsätzlich einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) darstellt. Allerdings ist ein rückwirkender Wegfall des resultierenden Veräußerungsgewinns möglich, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags bildete.

Im Streitfall vereinbarten die Kläger - zusammen veranlagte Eheleute - abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Gütertrennung. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Klägerin, den der Kläger vereinbarungsgemäß durch die Übertragung von GmbH-Anteilen erfüllte. Beide gingen - gestützt auf eine Steuerberatung - davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah darin jedoch eine steuerpflichtige Veräußerung gemäß § 17 EStG, ermittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte entsprechend Einkommensteuer fest. Dies veranlasste die Kläger, die notarielle Vereinbarung zu ändern und statt der Anteilsübertragung eine Geldzahlung und im Übrigen die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Finanzgericht erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an. Der Veräußerungsgewinn sei mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Der BFH bestätigte die Auffassung der Vorinstanz: Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, wenn der Irrtum von beiden Vertragspartnern geteilt wird, er bereits bei Vertragsabschluss vorlag und in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt. Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist dagegen nicht notwendig. Allerdings bleiben die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung entsprechender vertraglicher Abreden streng und gelten nur für Ausnahmefälle.

BFH, Pressemitteilung vom 21.08.2025 zu Urteil vom 09.05.2025, Az. IX R 4/23

Kind mit Behinderung: EuGH stärkt Schutz der Eltern im Arbeitsleben

Der Schutz der Rechte behinderter Personen vor indirekter Diskriminierung erstreckt sich auch auf Eltern behinderter Kinder. Die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sind so anzupassen, dass diese Eltern

sich um ihr Kind kümmern können, ohne sich der Gefahr einer mittelbaren Diskriminierung auszusetzen. Das stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar.

Eine Stationsaufsicht ersuchte ihren Arbeitgeber mehrmals, sie an einem Arbeitsplatz mit festen Arbeitszeiten einzusetzen. Dies begründete sie damit, dass sie sich um ihren schwerbehinderten, vollinvaliden Sohn kümmern müsse. Der Arbeitgeber gewährte ihr vorläufig bestimmte Anpassungen, lehnte es aber ab, diese auf Dauer zu gewähren.

Die Stationsaufsicht focht diese Ablehnung vor den italienischen Gerichten an, bis die Rechtssache schließlich vor dem italienischen Kassationsgerichtshof landete. Dieser hat die Sache dem EuGH vorgelegt.

Der EuGH stellt klar: Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung nach der Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gilt auch für einen Arbeitnehmer, der wegen der Unterstützung seines behinderten Kindes diskriminiert wird.

Die Richtlinie zielt darauf ab, in Beschäftigung und Beruf jede Form der Diskriminierung wegen einer Behinderung zu bekämpfen. Außerdem sei sie im Licht des Diskriminierungsverbots, der Wahrung der Rechte der Kinder und des Rechts behinderter Personen auf Eingliederung - jeweils in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen - in Verbindung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sehen. Aus diesen Rechtsakten gehe hervor, dass zur Wahrung der Rechte von behinderten Menschen, insbesondere Kindern, das allgemeine Diskriminierungsverbot auch die mittelbare "Mitdiskriminierung" wegen einer Behinderung erfasst, damit auch die Eltern behinderter Kinder in Beschäftigung und Beruf gleichbehandelt und nicht aufgrund der Lage ihrer Kinder benachteiligt werden.

Dem Gerichtshof zufolge ist ein Arbeitgeber, um die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer zu gewährleisten, verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit Arbeitnehmer ihren behinderten Kindern die erforderliche Unterstützung zukommen lassen können - sofern er dadurch nicht unverhältnismäßig belastet wird. Das nationale Gericht müsse daher prüfen, ob in dieser Rechtssache das Ersuchen des Arbeitnehmers den Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belastet hätte.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 11.09.2025, C-38/24



Bundesbeamte haben Anspruch auf Vaterschaftsurlaub unmittelbar aus EU-Recht

Bundesbeamten steht unmittelbar aus dem EU-Recht ein Anspruch auf zehn Tage vergüteten Vaterschaftsurlaub anlässlich der Geburt ihres Kindes zu. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden und damit der Klage eines Beamten gegen die Bundesrepublik Deutschland als seinem Dienstherrn stattgegeben.

Der Kläger hatte Ende 2022 anlässlich der bevorstehenden Geburt seiner Tochter Vaterschaftsurlaub beantragt und sich zur Begründung auf die EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (so genannte Vereinbarkeitsrichtlinie, RL (EU) 2019/1158) berufen.

Die Beklagte hatte den Antrag abgelehnt. Einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gebe es im nationalen Recht nicht. Der Kläger könne sich auch nicht unmittelbar auf die EU-Richtlinie berufen, weil Deutschland deren Vorgaben mit den Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld erfüllt habe. Daraufhin hat der Kläger, der im Anschluss an die Geburt zunächst Erholungsurlaub genommen hatte, im März 2024 Klage erhoben.

Die Klage hatte Erfolg. Das Gericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger den beantragten Vaterschaftsurlaub rückwirkend zu gewähren und seinem Urlaubskonto gutzuschreiben. Der Kläger kann sich laut VG unmittelbar auf die Vorschriften zum Vaterschaftsurlaub in der Vereinbarkeitsrichtlinie berufen. Denn Deutschland sei seiner Verpflichtung, die Richtlinie bis zum 02.08.2022 umzusetzen, nicht nachgekommen. Zwar habe es während der Zeit der Ampel-Koalition einen Referentenentwurf für ein entsprechendes Gesetz gegeben. Dieses sei aber nicht verabschiedet worden.

Auch auf die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen von der Umsetzungspflicht könne Deutschland sich nicht mit Erfolg berufen. Die Regelungen zu Elterngeld und Elternzeit genügten den Vorgaben der Richtlinie nicht. Zwar könnten Väter anlässlich einer Geburt auch nur einzelne Tage Elternzeit in Anspruch nehmen. Sie erhielten in diesem Fall aber nicht die von der Richtlinie vorgesehene Lohnfortzahlung. Ein Elternteil habe nämlich nur dann Anspruch auf Elterngeld, wenn er es mindestens für zwei Lebensmonate des Kindes bezieht.

Gegenüber privaten Arbeitgebern stehe Beschäftigten kein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub zu, hält das VG weiter fest. Denn die unmittelbare Anwendbarkeit einer Richtlinie sei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch eine Sanktion gegenüber dem Mitgliedstaat dafür, dass dieser eine Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt

hat. Dieser Gedanke greife im Verhältnis zwischen Privatpersonen nicht. In einem solchen Arbeitsverhältnis scheidet eine unmittelbare Anwendung von Richtlinien-Bestimmungen daher aus. Es könnten allenfalls staatshaftungsrechtliche Ansprüche bestehen.

Gegen das Urteil können die Beteiligten Berufung einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 11.09.2025, 15 K 1556/24, nicht rechtskräftig

Rentenversicherung: Kindererziehung in Österreich kann in Deutschland anerkannt werden

Hat eine Frau in Deutschland gearbeitet und Rentenversicherungsbeiträge abgeführt, bevor sie nach Österreich zog, kurz danach dort Mutter wurde und österreichische Kindererziehungszeiten anerkannt bekam, so wirken sich diese Zeiten rentenerhöhend aus, wenn sie später in die Bundesrepublik zurückzieht und dort wieder rentenversicherungspflichtig arbeitet.

Führen die Kindererziehungszeiten in Österreich nicht zu einer Nichterfüllung der Mindestversicherungszeit dort, so sind sie nach Europarecht in dem Land anzuerkennen, in dem vor und nach der »Kinderzeit« gearbeitet wurde (hier also in der Bundesrepublik).

BSG, B 5 R 16/23 R vom 27. März 2025

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Betriebliche Altersversorgung stärken: Bundeskabinett beschließt Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 03.09.2025 den Entwurf des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes beschlossen. Laut Regierung soll das Gesetz die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule neben der gesetzlichen Rente festigen und breiter etablieren.

2018 wurden durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz neue steuerliche Anreize für Geringverdiener sowie eine neue tarifliche Form der Betriebsrente, das Sozialpartnermodell, eingeführt. Diese Maßnahmen würden nun weiter ausgebaut.

So senke der Entwurf die Hürden für eine Beteiligung an einem bestehenden Sozialpartnermodell, indem Sozialpartnermodelle künftig allen Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Gewerkschaft offenstehen, sofern die Sozialpartner zustimmen. Die Bundesregierung erhofft sich davon eine größere Verbreitung von Betriebsrenten, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen.

Im Steuerrecht werde die Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit geringeren Einkommen über den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) verbessert. Die Einkommensgrenze für Begünstigte werde dynamisiert, indem sie an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt wird. Zudem werde der jährliche Förderhöchstbetrag angehoben. So will die Regierung den Zugang zu Betriebsrenten für Beschäftigte mit geringen Einkommen verbessern und ein Herausfallen aus der Förderung im Zeitverlauf aufgrund von Lohn- und Gehaltszuwächsen verhindern; zudem erhielten Arbeitgeber Planungssicherheit für entsprechende Betriebsrentenzusagen. Durch regulatorische Anpassungen bei der Kapitalanlage würden außerdem Renditechancen für die Betriebsrenten erhöht.

Bundesfinanzministerium, PM vom 03.09.2025

Verletzung während Dienstsports muss nicht immer Dienstunfall sein

Ein Berufsfeuerwehrmann ist mit seiner Klage auf Anerkennung eines Ereignisses während des Dienstsports als Dienstunfall gescheitert. Das Verwaltungsgericht (VG) Trier verneinte den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Beamtendienst, weil der Beamte eine Vorverletzung hatte.

Der Kläger steht als Berufsfeuerwehrmann im Dienst der Beklagten. Vor

seiner Einstellung zog er sich bei einem privaten Sportunfall am rechten Kniegelenk einen Kreuzbandriss zu, der operativ durch eine vordere Kreuzband-Plastik behandelt wurde. Nachfolgend war der Kläger sportlich aktiv, verletzte sich jedoch 2019 erneut am rechten Knie. Im Rahmen seiner Einstellung wurde er amtsärztlich untersucht und als feuerwehrendiensttauglich eingestuft.

Er nahm seinen Dienst beschwerdefrei auf und war weiterhin sportlich aktiv. Im Dezember 2023 verletzte er sich dann beim "angeleiteten Dienstsport" erneut am rechten Kniegelenk. Er zeigte dieses Ereignis gegenüber dem Dienstherrn als Dienstunfall an. Dabei gab er an, er sei nach einem Sprung auf dem rechten Fuß gelandet und habe sich dabei das Knie verdreht. In dem später erstellten fachorthopädischen Gutachten wird der Vorgang als Wegknicken des Knies nach einem Ausfallschritt beschrieben.

Nach Einholung mehrerer fachärztlicher Stellungnahmen lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab und wies später auch dessen Widerspruch zurück. Hiergegen klagte der Verletzte. Er meint, die Annahme der Beklagten, das Knie sei bereits zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr vollständig stabil gewesen, gehe fehl.

Dies sahen die Richter des VG Trier anders und wiesen die Klage ab. Zwar handele es sich bei dem Sportunfall des Klägers um ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis, das in Ausübung seines Dienstes aufgetreten sei. Dieses Ereignis sei jedoch nicht die wesentlich mitwirkende Ursache für die Verletzung gewesen.

Nach dem im Dienstunfallrecht maßgebenden Ursachenbegriff solle der Dienstherr grundsätzlich nur die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit tragen. Demnach müsse ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Beamtendienst bestehen. Der Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Körperschaden bestehe nicht mehr, wenn für den Erfolg eine weitere Bedingung ausschlaggebende Bedeutung gehabt habe. Keine wesentliche Ursache liege bei so genannten Gelegenheitsursachen vor, das heißt bei solchen Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung bestehe und das schädigende Ereignis nach menschlichem Ermessen bei jedem anderen nicht zu vermeidenden Anlass in naher Zukunft ebenfalls eingetreten wäre. Der Zusammenhang zum Dienst sei deshalb nicht anzunehmen, wenn ein anlagebedingtes Leiden durch ein dienstliches Vorkommnis nur rein zufällig ausgelöst worden sei.

Dies nahm das VG hier an. Im Fall des Klägers sei davon auszugehen,



dass sein rechtes Kniegelenk zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Unfallereignisses nicht mehr stabil gewesen sei und auch eine andere im Alltag vorkommende Situation zu der nunmehr aufgetretenen Verletzung geführt hätte. Das hier maßgebliche Unfallereignis sei daher lediglich "der letzte Tropfen, der das Fass zum Überlaufen" gebracht habe. Ausweislich des im Rahmen der amtsärztlichen Begutachtung eingeholten fachorthopädischen Gutachtens zeige sich dies unter anderem an dem Unfall im Jahr 2019 sowie einer MRT-Untersuchung, wonach am ehesten von einer Gelenkinstabilität nach VKB-Plastik auszugehen sei. Der Unfall im Dezember 2023 sei daher maßgeblich auf die Vorschädigung des Kniegelenks zurückzuführen.

Dieser Annahme stehe auch nicht entgegen, dass der Kläger vor dem streitgegenständlichen Unfall sportlich sehr aktiv gewesen sei. Ausweislich der amtsärztlichen Stellungnahme seien trotz einer Knie-Schädigung herausragende sportliche Leistungen nämlich auch aufgrund sehr gut ausgebildeter Muskulatur möglich.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 13.05.2025, 7 K 5045/24.TR

OVG NRW bestätigt amtsärztliche Untersuchung trotz jahrelanger Untätigkeit des Dienstherrn

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die Beschwerde einer langzeiterkrankten Lehrerin gegen eine amtsärztliche Untersuchungsanordnung zurückgewiesen. Auch nach über 15 Jahren Dienstunfähigkeit bleibt der Dienstherr berechtigt, eine solche Untersuchung anzuordnen - einschließlich psychiatrischer Begutachtung. Die lange Untätigkeit des Dienstherrn ändert daran nichts.

Eine Studienrätin war seit über 15 Jahren krankheitsbedingt dienstunfähig und hatte in dieser Zeit keinen Dienst mehr geleistet. Im April 2025 ordnete ihr Dienstherr eine amtsärztliche Untersuchung an, um zu klären, ob sie wieder dienstfähig ist. Die Lehrerin wollte sich dagegen wehren und beantragte beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, vorläufig von der Untersuchungspflicht befreit zu werden. Das Gericht lehnte den Antrag ab, woraufhin sie Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht NRW einlegte.

Das Gericht entschied, dass die Anordnung der Untersuchung rechtmäßig war. Auch wenn der Dienstherr über viele Jahre untätig geblieben war, verliert er dadurch nicht das Recht, eine Untersuchung anzuordnen. Die lange Krankheitsdauer allein reicht als Anlass aus. Es sei nicht erforderlich, weitere konkrete Gründe zu nennen.

Zudem darf die Untersuchung auch psychiatrische Aspekte umfassen,

wenn Hinweise darauf bestehen - etwa durch vorgelegte Atteste von Fachärztinnen für Psychiatrie. Das Gericht betonte, dass der Dienstherr sowohl aus Fürsorgepflicht gegenüber der Beamtin als auch im Interesse der Allgemeinheit handeln muss. Es gehe darum sicherzustellen, dass Beamte ihre Aufgaben erfüllen können und nicht dauerhaft ohne Dienstleistung bezahlt werden.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2025, Az. 6 B 724/25

Unfallversicherung: Auch im Homeoffice sind Autofahrten in der Mittagspause versichert

Arbeitet eine Angestellte im Home-Office, und holt sie sich in der Mittagspause mit dem Pkw einen Döner von einem Imbiss, den sie daheim verzehren möchte, so ist sie auf den Wegen gesetzlich unfallversichert.

Ein außerhäuslicher Weg zur Nahrungsaufnahme in der Mittagspause von Beschäftigten, die arbeiten und an betriebliche Vorgaben gebunden sind, ist ein versicherter Weg. Erleidet sie auf der Rückfahrt einen (schweren) Autounfall, so muss die Berufsgenossenschaft diesen als Arbeitsunfall anerkennen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Wege, die mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen.

LSG Bayern, L 17 U 215/23 vom 20.06.2024

Bauen & Wohnen

Genossenschaftswohnung: Mietminderung ist steuerpflichtig

Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden aus Anteilen an Wohnungsbau-genossenschaften stellen steuerpflichtige Kapitalerträge dar.

Wird einem Mitglied für den Erwerb zusätzlicher Genossenschaftsanteile ein Mietnachlass auf das monatlich zu entrichtende Nutzungsentgelt anstelle einer Dividende gewährt, und entspricht dieser Nachlass der Höhe nach der Dividende, die auf einen dividendenberechtigten Anteil entfällt, so ist auch dieser Vorteil entsprechend § 20 Abs. 3 EStG als Kapitalertrag steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof begründet diese Steuerpflicht damit, dass der Mietnachlass infolge des freiwilligen Erwerbs zusätzlicher Geschäftsanteile wirtschaftlich an die Stelle der steuerpflichtigen Gewinnausschüttung tritt. Die steuerliche Behandlung der unterbliebenen Gewinnausschüttung bei der Genossenschaft selbst war für die Entscheidung des BFH unerheblich.

BFH-Urteil vom 22.10.2024, VIII R 23/21

Straßenreinigungsgebühren dürfen nach Quadratwurzelmaßstab berechnet werden

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen hat die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren in Seelze und Barsinghausen nach dem so genannten Quadratwurzelmaßstab ohne Kappungsgrenze und satzungsrechtliche Billigkeitsregelung bestätigt. Gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sei damit nicht verstoßen worden.

Mit den Urteilen in acht Berufungsverfahren hat das OVG die vorangegangenen Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover geändert und die Klagen im Wesentlichen abgewiesen. Sie betreffen die Festsetzung von Gebühren für die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die Jahre 2021 und 2022 in der Stadt Seelze nach dem so genannten Quadratwurzelmaßstab. Nach diesem wird aus der Grundstücksfläche die Quadratwurzel gezogen.

Das VG hatte die Gebührenbescheide der Stadt aufgehoben, weil der Gebührenmaßstab in der Satzung im Hinblick auf die Straßenreinigungsgebührenpflicht "übergroßer" Grundstücke in Ortsrandlage nicht tragfähig sei.

Das OVG hat demgegenüber die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren nach dem Quadratwurzelmaßstab und die Maßstabsregelungen

im Einzelnen als wirksam angesehen. Denn auch bei "übergroßen" Grundstücken in Ortsrandlage, die nur teilweise an einer innerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufenden Straße anliegen, könne der Satzungsgeber bei der Gebührenbemessung die volle Grundstücksfläche für das Ziehen der Quadratwurzel zugrunde legen. Höherrangiges Recht gebiete es nicht, in der Gebührensatzung eine flächenmäßige Kappungsgrenze oder eine Billigkeitsregelung für sehr große Grundstücke vorzusehen.

Soweit die Verfahren die Festsetzung von Gebühren für die Straßenreinigung im Sommerdienst für das Jahr 2021 zum Gegenstand haben, hat das OVG die Berufungen der Stadt Seelze allerdings zurückgewiesen, da in der Straßenreinigungsgebührensatzung keine Regelung für Grundstücke enthalten sei, die an einer Straße anliegen, die unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt sei. Für das Jahr 2022 hat die Stadt eine entsprechende Regelung in ihr Satzungsrecht eingefügt, die der Senat nicht beanstandet hat.

Mit zwei weiteren Urteilen hat das OVG die Berufungen der Kläger zurückgewiesen, welche die Festsetzung von Gebühren für die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes nach dem Quadratwurzelmaßstab für die Jahre 2018 und 2019 durch die Stadt Barsinghausen betreffen. Auch der Rechtmäßigkeit ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung stehe nicht entgegen, dass sie weder eine flächenmäßige Kappungsgrenze noch eine satzungsrechtliche Billigkeitsregelung für "übergroße" Grundstücke in Ortsrandlage enthalte.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat das OVG in allen Verfahren nicht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteile vom 20.08.2025, 9 LC 46/23, 9 LC 47/23, 9 LC 48/23, 9 LC 49/23, 9 LC 50/23, 9 LC 51/23, 9 LC 57/24 und 9 LC 82/24 sowie 9 LC 124/22 und 9 LC 125/22

Knapp 900 Euro für den Smart-Meter-Einbau: Verbraucherzentrale klagt erfolgreich

Das Landgericht Halle in Sachsen-Anhalt hat der Mitteldeutschen Netzgesellschaft (Mitnetz Strom) untersagt, für den gewünschten Einbau eines intelligenten Messsystems (Smart Meter) überhöhte Preise von bis zu 884 Euro von Kund:innen zu verlangen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hatte die Preise als völlig unangemessen kritisiert und gegen den Messstellenbetreiber geklagt.

Seit Januar 2025 können Verbraucher:innen auf eigenen Wunsch ihren Stromzähler gegen einen Smart Meter austauschen lassen - gegen ein



Entgelt. Das Gerät kann für Verbraucher:innen wichtig werden, die eine Photovoltaik-Anlage haben, mit einer Wärmepumpe heizen und/oder einen dynamischen Stromtarif nutzen wollen.

Für den Einbau der Geräte auf Kundenwunsch darf der sog. grundzuständige Messstellenbetreiber (in der Regel der Netzbetreiber vor Ort) ein angemessenes Entgelt verlangen. So sieht es das Messstellenbetriebsgesetz vor.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft verstieß jedoch nach Auffassung der Verbraucherzentrale gegen das Gesetz, indem sie unangemessen hohe Preise forderte: Laut Preisblatt des Anbieters sollte ein gewünschter Smart-Meter-Einbau im Januar 2025 883,86 Euro kosten, wenn der Stromverbrauch im Jahr bei unter 3.000 Kilowattstunden liegt. Haushalte mit einem Jahresverbrauch zwischen 3.000 und 6.000 Kilowattstunden sollten 643,86 Euro an den Anbieter bezahlen.

Zu diesem Zeitpunkt galt für grundzuständige Messstellenbetreiber wie Mitnetz Strom, dass bei einem Einbau auf Kundenwunsch lediglich ein Betrag in Höhe von bis zu 30 Euro gesetzlich als angemessen vermutet wurde.

Wie oft Mitnetz Strom Verbraucher:innen zu den Preisen im hohen dreistelligen Bereich Kund:innen abkassiert hat, ist unklar.

LG Halle: Anbieter belegte Unangemessenheit selbst

Das Landgericht Halle folgte der Auffassung der Verbraucherschützer, dass die von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft zu Jahresbeginn verlangten Preise unangemessen hoch waren. Das beklagte Unternehmen habe das nicht widerlegen können. Im Gegenteil: Da es den Einbau auf Kundenwunsch nur zwei Monate später für knapp 100 Euro anbieten konnte, habe es die Unangemessenheit der zuvor geforderten Beträge von knapp 644 und knapp 844 Euro selbst belegt. Diese Preise überstiegen auch die neu eingeführte gesetzliche Vermutungsregelung von 100 Euro um ein Vielfaches, so das Gericht.

Hintergrund: Ab Februar 2025 verschob eine Gesetzesanpassung den vom grundzuständigen Messstellenbetreiber einforderbaren angemessenen Preis für einen gewünschten Smart-Meter-Einbau auf 100 Euro. Mitnetz Strom passte im gleichen Zeitraum seinen Einbau-Preis auf 99,50 Euro an.

Urteil des LG Halle vom 21.08.2025, Az. 8 O 17/25 - nicht rechtskräftig. Die Beklagte hat Berufung vor dem Oberlandesgericht Naumburg eingelegt (Az. 9 U 124/25).

Weitere Verfahren gegen die Westnetz GmbH und LEW Verteilnetz GmbH

Nach Erkenntnissen der Verbraucherzentrale haben auch andere sogenannte grundzuständige Messstellenbetreiber unangemessen hohe Preise für den Einbau von Smart Metern verlangt. Am 30. September wird vor dem Landgericht Bochum (Az. I-18 O 20/25) eine ähnliche Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands gegen die Westnetz GmbH verhandelt. Das Unternehmen forderte zum Jahresbeginn 2025 sogar bis zu rund 974 Euro pro Einbau - mehr als das 30-fache des Betrags, der nach Auffassung der Verbraucherschützer damals angemessenen war.

Ein weiteres Verfahren läuft vor dem Landgericht Augsburg gegen die LEW Verteilnetz GmbH (Az. 083 O 2120/25). Der Anbieter verlangt laut seinem Preisblatt von Verbraucher:innen mit einem Jahresverbrauch bis zu 6.000 Kilowattstunden ein jährliches Zusatzentgelt in Höhe von 68,16 Euro für den Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch. Dieser Betrag übersteigt die gesetzliche Vermutungswirkung von 30 Euro um mehr als das Doppelte. Einen Termin für eine mündliche Verhandlung gibt es in diesem Verfahren noch nicht.

vzbv, Mitteilung vom 19.09.2025 zum Urteil 8 O 17/25 des LG Halle vom 21.08.2025 (nrkr)

Ehe, Familie und Erben

Europäisches Nachlasszeugnis bei Einwänden auch im Beschwerdeverfahren nicht erteilbar

Ein Europäisches Nachlasszeugnis kann auch im Beschwerdeverfahren nicht erteilt werden, sofern hiergegen von einem anderem Beteiligten Einwände erhoben werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Der Erblasser, ein iranischer und deutscher Staatsbürger, verfügte über erhebliches Vermögen in verschiedenen europäischen Ländern und im Iran. Er heiratete nach dem Vorbringen der jeweiligen Ehefrauen die Beteiligte zu 1) in Teheran, die Beteiligte zu 3) in Kalifornien und die Beteiligte zu 4) nach islamischem Ritus in Deutschland. Bei dem Beteiligten zu 2) soll es sich um seinen einzigen Sohn handeln.

Die Beteiligten zu 2) und 3) haben zuletzt ein (Teil-) Europäisches Nachlasszeugnis beantragt, wonach der Beteiligte zu 2) den Erblasser hinsichtlich des beweglichen Vermögens zu 7/8 sowie hinsichtlich des Grundbesitzes allein und die Beteiligte zu 3) den Erblasser hinsichtlich des beweglichen Vermögens zu 1/16 beerbt habe.

Das Nachlassgericht hat die hiergegen erhobenen Einwände der Beteiligten zu 4) zurückgewiesen und festgestellt, dass die gesetzliche Erbfolge nach iranischem Recht dem Antrag entspreche. Ob die Ehe mit der Beteiligten zu 1) wirksam geschlossen worden sei, könne dahinstehen, da der Beteiligten zu 1) auch im Fall des Bestehens der Ehe jedenfalls nicht mehr als 1/16 des beweglichen Vermögens zukomme.

Gegen den Beschluss haben die Beteiligten zu 1) und 4) Beschwerde eingelegt. Dieser hat das OLG stattgegeben und den Antrag auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zurückgewiesen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 23.01.2025 (C 187/23) stehe fest, dass ein Nachlassgericht auch dann kein Europäisches Nachlasszeugnis erteilen dürfe, wenn in dem Verfahren gegen die Erteilung unbegründete oder unsubstantiierte Einwände von einem anderen Beteiligten erhoben würden. Daher habe das Nachlassgericht aufgrund der von den Beteiligten zu 1) und 4) erhobenen Einwände das beantragte Zeugnis nicht erteilen dürfen.

Aber auch in der Beschwerdeinstanz scheide - wie vom EuGH in der vor genannten Entscheidung noch offengelassen - die Erteilung eines Nachlasszeugnisses jedenfalls dann aus, sofern wie hier der in Frage stehende Einwand sich nicht sogleich durch einfach und zügig zu erledigende Aufklärungsmaßnahmen ausräumen lasse. Die Frage nach der Wirksamkeit der drei geschlossenen Ehen des Erblassers lasse sich nicht einfach

und zügig beantworten.

Allerdings sei, so das OLG, ungeklärt, ob nicht nur das Nachlassgericht, sondern auch das Beschwerdegericht im Fall von Einwänden an der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gehindert sei. Daher habe es die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 07.07.2025, 21 W 126/24, nicht rechtskräftig

Haus geerbt: Welche Grundstücksflächen sind erbschaftsteuerfrei?

Welche Flächen sind in dem Zusammenhang mit der Steuerbegünstigung des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG als begünstigtes Vermögen zu berücksichtigen, insbesondere wenn es sich um ein Gemengenlage von benachbarten Flurstücken handelt?

Mit dieser Frage beschäftigt sich aktuell der Bundesfinanzhof. Folgender Sachverhalt liegt dem Verfahren zugrunde:

Die von den Eltern bzw. einem Elternteil bis zum Tod selbst bewohnte Immobilie (Haus oder Eigentumswohnung, sogenanntes Familienheim) kann bis zu einer Wohnfläche von 200 m² erbschaftsteuerfrei an die Kinder vererbt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). Laut dem Gesetzestext bezieht sich die Steuerbefreiung auf ein »bebautes Grundstück«. Welche Grundstücksflächen zu dem bebauten Grundstück zählen, auf dem das vererbte Familienheim steht, muss nun der BFH in einer Revision klären.

Das Lagefinanzamt ermittelte die erbschaftsteuerlichen Grundbesitzwerte und erließ darüber zwei getrennte Feststellungsbescheide für jeweils drei Flurstücke. Der erste Bescheid fasste das bebaute Flurstück mit dem Wohnhaus des Erblassers, ferner das von ihm als Garten mitgenutzte unbebaute Nachbarflurstück (Bauland) sowie das Wegegrundstück als drittes Flurstück zusammen, der zweite Bescheid betraf die restlichen drei Flurstücke, die dem Verlauf des früheren Stadtgrabens entsprachen. Bewertungsrechtlich wurden somit zwei getrennte wirtschaftliche Einheiten mit jeweils drei Flurstücken gebildet, wobei im ersten Feststellungsbescheid unter »Nachrichtliche Angaben« darauf hingewiesen wurde, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim nur für das bebaute Flurstück in Betracht komme.

Das Erbschaftsteuerfinanzamt berücksichtigte gemäß dem Hinweis des Lagefinanzamts für die Steuerbefreiung nur den Grundbesitzwert des bebauten Flurstücks in Höhe von 612.665 Euro als Summe aus dem



Wert des Bodens (837 m² × 550 Euro = 460.350 Euro) und dem Sachwert des Gebäudes inkl. Garage (152.315 Euro), begrenzt auf die steuerbegünstigte Höchstfläche von 200 m². Da die vom Erblasser selbst bewohnte Wohnung eine Wohnfläche von 235 m² hatte, blieben somit 200/235 von 612.665 Euro = 521.417 Euro erbschaftsteuerfrei. Für die anderen fünf vererbten Flurstücke wurde Erbschaftsteuer festgesetzt.

In welchem Umfang der zum vom Erblasser bewohnten Familienheim gehörende Grund und Boden unter die Steuerbefreiung fällt, ist § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG nicht zu entnehmen. Auch der BFH hatte in seinem Urteil vom 23.2.2021, II R 29/19, offengelassen, ob mit dem »bebauten Grundstück« das Grundstück im Sinne des Zivilrechts (gemäß BGB, hier fünf Flurstücke) oder des Bewertungsrechts (gemäß BewG, hier drei Flurstücke) zu verstehen ist. Das Finanzgericht hat auf »weder noch« entschieden, sondern wie das Finanzamt die Steuerbefreiung restriktiv nur für das mit dem Familienheim tatsächlich bebaute katastermäßige Flurstück (837 m²) gewährt - bei einem größeren Flurstück wäre laut dem Urteil nur die bebaute Teilfläche zuzüglich einer angemessenen Zubehörfläche steuerbegünstigt - und deshalb die Klage abgewiesen. In der vom Erben eingelegten Revision hat der BFH nun Gelegenheit zur Klärung dieser Streitfrage.

BFH, anhängiges Verfahren II R 27/23; Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 12.7.2023, 3 K 14/23

Bei Badeunfall verschollen: Erben müssen Rente zurückzahlen

Das Sozialgericht Konstanz hat entschieden, dass die Erben eines Verschollenen die an diesen bezahlte Rente in voller Höhe zu erstatten haben.

Der Vater der Klägerinnen und Kläger (im Folgenden: Kläger) bezog eine Altersrente und eine Witwerrente und ging vor Jahren bei einem Badeausflug am Bodensee unter, ohne dass sein Leichnam hatte geborgen werden können. Er wurde daher als verschollen behandelt.

Die beklagte Rentenversicherung zahlte die Rente für den Fall weiter, dass der Verschollene wieder zurückkehren würde. Im Jahr 2015 ermöglichte es eine Gesetzesänderung der Rentenversicherung, den wahrscheinlichen Todeszeitpunkt selbst zu bestimmen. Diese ging davon aus, dass der Vater der Kläger am wahrscheinlichsten bei dem Badeunfall ums Leben gekommen sein dürfte. Der entsprechende Bescheid wurde durch das Sozialgericht Reutlingen und das Landessozialgericht Baden-Württemberg bestätigt. Daraufhin forderte die Beklagte die an den damals Verschollenen gezahlten Renten von den Erben zurück.

Die Kläger erhoben Klage gegen den Rückforderungsbescheid bei dem Sozialgericht Konstanz und trugen unter anderem vor, die Rente sei zum Teil verbraucht, da erhebliche Aufwendungen etwa zur Erhaltung des Wohnhauses des Vaters hätten getätigt werden müssen und auch Kosten für eine Abwesenheitspflegschaft und für verschiedene Rechtsstreitigkeiten entstanden seien. Diese Kosten müssten auf die Rückzahlungssumme angerechnet werden.

Damit konnten die Kläger nicht durchdringen. Das Gericht ist zu der Auffassung gelangt, dass notwendige finanzielle Belastungen aus einer Verschollenheit letztlich nicht durch die Versichertengemeinschaft zu tragen sind, insbesondere wenn die Rückzahlungspflicht aus dem Erbe geleistet werden kann. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

SG Konstanz, Pressemitteilung vom 06.08.2025 zum Urteil S 2 R 165/24 vom 06.08.2025 (nrkr)

Medien & Telekommunikation

Werbblocker: Verfahren zu urheberrechtlicher Zulässigkeit geht in nächste Runde

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat über urheberrechtliche Ansprüche wegen des Vertriebs eines Werbblockers entschieden. Er hat die Sache zur Nachholung weiterer Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Geklagt hatte ein Verlagshaus, das Pächter mehrerer Online-Portale ist. Die Beklagte zu 1 vertreibt ein Plug-in für Webbrowser, das der Unterdrückung von Werbeanzeigen auf Webseiten dient. Die übrigen Beklagten waren ihre Geschäftsführer.

Bei Aufruf der Webseiten der Online-Portale des Verlags durch Eingabe der entsprechenden Internet-Adresse in einen Internet-Browser fordert der Browser vom Server des Verlags die HTML-Datei an und speichert sie im Arbeitsspeicher auf dem Endgerät des Nutzers. Zur Anzeige des HTML-Dokuments interpretiert der Browser den Inhalt des HTML-Dokuments mittels einer Parsing-Engine. Das Ergebnis der Interpretation ist eine Objektstruktur, ein so genannter DOM-Knotenbaum. Zur Formatierung der Webseite baut eine CSS-Engine so genannte CSS-Strukturen ("CSSOM") auf. Die DOM- und CSS-Strukturen werden mittels einer Render-Engine in einer Rendering-Baumstruktur zusammengeführt. Der Werbblocker der Beklagten nimmt Einfluss auf diese vom Browser erzeugten Datenstrukturen und sorgt dafür, dass als Werbung erkannte Elemente nicht auf dem Bildschirm des Nutzers erscheinen.

Das Verlagshaus meint, bei der Programmierung ihrer Webseiten handele es sich aufgrund der darin enthaltenen Steuerungselemente insgesamt um Computerprogramme im Sinne des § 69a Absatz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG), an denen ihr die ausschließlichen Nutzungsrechte zustünden. Der DOM-Knotenbaum und die CSS-Strukturen mit den darin enthaltenen Handlungsanweisungen seien Ausdrucksformen dieser Programmierung und nähmen an deren urheberrechtlichem Schutz teil. Die bei der Verwendung des Werbblockers erfolgenden Vervielfältigungen im Sinne des § 69c Nr. 1 Satz 1 UrhG seien unberechtigt. Der Werbblocker führe außerdem zu unbefugten Umarbeitungen im Sinne des § 69c Nr. 2 Satz 1 UrhG. Der Verlag hat die Beklagten auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nur insoweit zugelassen, als die Klägerin ihre Ansprüche auf eine von ihr behauptete - der ersten unveränderten Vervielfältigung im Arbeitsspeicher nachfolgende - abändernde Vervielfältigung und Umarbeitung eines Computerprogramms gestützt hat. Die Klägerin hat ihre Ansprüche allerdings in

vollem Umfang weiterverfolgt.

Die Revision der Klägerin hatte teilweise Erfolg. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, soweit es die Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz wegen der behaupteten abändernden Vervielfältigung und Umarbeitung eines Computerprogramms im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 UrhG betrifft. Die weitergehende Revision des Verlags hat der BGH als unzulässig verworfen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, durch eine Nutzung des Werbblockers der Beklagten werde das ausschließliche Recht zur Umarbeitung eines Computerprogramms gemäß § 69c Nr. 2 Satz 1 UrhG nicht verletzt, halte der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Auf Grundlage der getroffenen Feststellungen könne ein Eingriff in den Schutzbereich eines Computerprogramms nach § 69a Absatz 1 und 2 Satz 1 UrhG und damit eine Verletzung des Rechts zur Umarbeitung im Sinne von § 69c Nr. 2 Satz 1 UrhG und Vervielfältigung im Sinne von § 69c Nr. 1 Satz 1 UrhG nicht verneint werden, meint der BGH.

Dem Berufungsurteil lasse sich nicht eindeutig entnehmen, von welchem Schutzgegenstand und von welchen für die Frage des Eingriffs maßgeblichen schutzbegründenden Merkmalen dieses Schutzgegenstands das Berufungsgericht ausgegangen ist. Das Berufungsurteil lasse überdies nicht erkennen, dass das Berufungsgericht den Vortrag des Verlags zu den Besonderheiten eines Browsers hinreichend berücksichtigt hat, wonach virtuelle Maschinen wie ein Browser und die in ihm enthaltenen Engines nicht durch einen Objektcode gesteuert würden, sondern durch einen Bytecode, durch den die virtuellen Maschinen einen Objektcode erstellten. Für den BGH kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bytecode oder der von ihm geschaffene Code als Computerprogramm geschützt ist und der Werbblocker im Wege der Umarbeitung oder abändernden Vervielfältigung in das daran bestehende ausschließliche Recht eingegriffen hat.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 31.07.2025, I ZR 131/23 - Werbblocker IV

"Cheat-Software" für Spielkonsolen muss nicht gegen Urheberrecht verstoßen

Der Vertrieb von Software, die dem Nutzer die Manipulation des Programmablaufs eines Computerspiels ermöglicht, ohne die Programmdateien des Objekt- oder Quellcodes der auf der Spielkonsole eingesetzten Spielesoftware zu verändern, verletzt nicht das Urheberrecht des Spieleherstellers an der Spielesoftware. Das hält der Bundesgerichtshof (BGH) fest.



Die Klägerin vertreibt als exklusive Lizenznehmerin für ganz Europa Spielkonsolen und hierfür konzipierte Computerspiele. Bei den Beklagten zu 1 und 2 handelt es sich um Unternehmen einer Unternehmensgruppe, die Software entwickelt, produziert und vertreibt, insbesondere Ergänzungsprodukte zu den Spielkonsolen der Klägerin. Der Beklagte zu 3 ist Director der Beklagten zu 1 und 2.

Mit der Software der Beklagten konnten Nutzer von Spielkonsolen der Klägerin bestimmte Beschränkungen in deren Computerspielen umgehen, zum Beispiel die zeitliche Beschränkung der Verwendung eines "Turbos" oder die Beschränkung der Zahl von Fahrern in einem Rennspiel. Die Softwareprodukte der Beklagten bewirken das, indem sie die variablen Daten verändern, die die Spielesoftware bei ihrer Ausführung im Arbeitsspeicher der Spielkonsole ablegt. Dem Programm wird damit ein Zustand vorgespiegelt, der im regulären Spielbetrieb zwar eintreten kann und damit programmimmanent ist, aber nicht dem tatsächlichen Spielstand entspricht. Die Klägerin sieht darin eine unzulässige Umarbeitung ihrer Computerspiele im Sinne von § 69c Nr. 2 Satz 1 Urhebergesetz (UrhG). Sie hat die Beklagten auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Die Klage hatte letztlich keinen Erfolg. Der BGH entschied, dass durch den Einsatz der Software der Beklagten nicht in den Schutzbereich der Computerprogramme der Klägerin eingegriffen und daher das der Klägerin zustehende Recht der Umarbeitung gemäß § 69c Nr. 2 Satz 1 UrhG nicht verletzt werde.

Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen falle unter die Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, deren Bestimmungen durch die §§ 69a ff. UrhG in deutsches Recht umgesetzt werden. Computerprogramme unterlägen danach dem Schutz des Urheberrechts. Der gewährte Schutz gelte gemäß § 69a Absatz 2 Satz 1 UrhG für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms.

Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze, seien gemäß § 69a Absatz 2 Satz 2 UrhG nicht geschützt. Zu den urheberrechtlich geschützten Ausdrucksformen eines Computerprogramms zählen laut BGH der Quell- und der Objektcode, da sie die Vervielfältigung oder spätere Entstehung dieses Programms ermöglichen. Andere Elemente des Programms, wie insbesondere seine Funktionalität, genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Die Softwareprodukte der Beklagten veränderten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die variablen Daten, die die Spielesoftware

bei ihrer Ausführung im Arbeitsspeicher der Spielkonsole ablegt und spiegelten dem Programm damit einen Zustand vor, der zwar nicht dem tatsächlichen Spielstand entspricht, aber im regulären Spielbetrieb eintreten kann und damit programmimmanent. Weil die Softwareprodukte der Beklagten nur den Ablauf des Programms beeinflussen und nicht die Programmdateien des Objekt- oder Quellcodes der auf der Spielkonsole eingesetzten Spielesoftware der Klägerin verändern, greifen sie aus Sicht des BGH nicht in den Schutzbereich des Rechts an der Spielesoftware als Computerprogramm im Sinne von § 69a Absatz 1 und 2 Satz 1 UrhG ein.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 31.07.2025, I ZR 157/21

Staat & Verwaltung

Für eine bürgernahe und leistungsfähige Justiz: Gerichtliche Zuständigkeiten sollen geändert werden

Um die Bürgernähe und Leistungsfähigkeit der Justiz zu stärken, schlägt die Bundesregierung Änderungen bei den gerichtlichen Zuständigkeiten vor. So sollen Amtsgerichte künftig für mehr Rechtsstreitigkeiten zuständig sein.

Bislang entscheiden diese Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert von bis zu 5.000 Euro. Künftig sollen sie über Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro verhandeln. Außerdem sollen bestimmte Streitigkeiten im Bereich des Nachbarrechts generell in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, also unabhängig davon, wie hoch der Streitwert des Verfahrens ist.

Andere Rechtsstreitigkeiten sollen dagegen generell den Landgerichten zugewiesen werden. So soll zur weiteren Spezialisierung in der Justiz beitragen. Einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat das Bundeskabinett am 27.08.2025 beschlossen.

Die letzte Anhebung der Streitwertgrenze liegt über 30 Jahre zurück. Die Anhebung soll die seitdem eingetretene Geldwertentwicklung berücksichtigen und die Amtsgerichte "nachhaltig" stärken. Durch die Anhebung soll sich die Anzahl der erstinstanzlich vor dem Amtsgericht zu verhandelnden zivilrechtlichen Verfahren wieder erhöhen.

Zur Förderung der Spezialisierung der Justiz sollen weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte geschaffen werden. Zivilrechtliche Streitigkeiten würden in einigen Rechtsgebieten zunehmend komplexer, bei anderen Rechtsgebieten spiele hingegen die Ortsnähe eine besondere Rolle, erläutert das BMJV. Die im Gesetzentwurf vorgesehene streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Streitigkeiten an das Amts- oder Landgericht solle diesem Umstand Rechnung tragen, sodass Verfahren effizient im Sinne der Bürger bearbeitet werden könnten.

So sollen bestimmte Streitigkeiten aus dem Bereich des Nachbarrechts den Amtsgerichten streitwertunabhängig zugewiesen werden. Denn hier spiele die Ortsnähe oft eine besondere Rolle.

Veröffentlichungsstreitigkeiten, Vergabesachen sowie Streitigkeiten aus Heilbehandlungen sollen dagegen den Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen werden, um so eine weitergehende Spezialisierung zu erreichen. Von der neuen Spezialzuständigkeit für Veröffentlichungsstreitigkeiten sollen etwa Ansprüche aus dem Presserecht erfasst wer-

den sowie Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wenn diese in der Presse oder öffentlich im Internet erfolgt ist. Im Vergaberecht sollen der neuen Zuständigkeitsregelung beispielsweise Fälle von Schadensersatzansprüchen unterfallen, weil öffentliche Aufträge fehlerhaft vergeben wurden. Die Streitigkeiten aus Heilbehandlungen umfassen laut BMJV zum Beispiel Verfahren, in denen Ansprüche wegen einer fehlerhaften Behandlung durch einen Arzt geltend gemacht werden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 27.08.2025

Automatisierte Datenanalysen durch Polizei: Datenschutzkonferenz fordert verfassungskonforme Ausgestaltung

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 17.09.2025 Anforderungen an den Einsatz automatisierter Datenanalysen durch Polizeibehörden formuliert. Vor allem bedürfe es spezifischer Rechtsgrundlagen. Die Verfahren müssen verfassungskonform ausgestaltet sein und die digitale Souveränität des Staates wahren.

Die bisher bekannten Datenanalyseverfahren, die einige Landespolizeibehörden bereits einsetzen, könnten grundsätzlich alle Menschen betreffen, ohne dass sie durch ihr Verhalten einen Anlass für polizeiliche Ermittlungen gegeben hätten. "Aus der Verknüpfung großer Datenmengen können neue Erkenntnisse entstehen", sagt Meike Kamp, Berliner Datenschutzbeauftragte und DSK-Vorsitzende. "Zugleich besteht die Gefahr, dass Menschen unbegründet ins Visier polizeilicher Ermittlungen geraten." Deshalb brauche es klare gesetzliche Regeln.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe bereits die verfassungsrechtlichen Weichen für den behördlichen Einsatz automatisierter Datenanalysen gestellt: Die Polizeibehörden dürften solche einschneidenden Verfahren nur bei sehr schwerwiegenden Rechtsgutsverletzungen und im Rahmen sehr enger Verfahrensbestimmungen einsetzen.

Laut Kamp tragen die rechtlichen Vorschriften diesen Voraussetzungen bisher nicht ausreichend Rechnung. Für Bund und Länder gelte es, sich an die Vorgaben des BVerfG zu halten und den Einsatz von automatisierten Datenanalysen durch die Polizeibehörden verfassungskonform auszugestalten. Dabei müsse auch gewährleistet sein, dass keine Datenübermittlungen in Drittländer erfolgen und die Datenverarbeitungen für Justiz und Polizei rechtskonform, nachvollziehbar und beherrschbar sind.



Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, PM vom 18.09.2025

Höherer Umsatzsteueranteil für Kommunen "nicht angezeigt"

Die Bundesregierung hält höhere Anteile am Umsatzsteueraufkommen für Länder oder Kommunen derzeit für "nicht angezeigt". Das schreibt sie unter Verweis auf "massive finanzielle Belastungen" des Bundeshaushalts in ihrer Antwort (BT-Drs. 21/970) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel "Kommunale Finanzkrise und die Rolle des Bundes in der föderalen Finanzaufteilung" (BT-Drs. 21/616).

Allerdings verweist die Regierung auch darauf, dass sie sich bereiterklärt habe, die durch das steuerliche Investitionssofortprogramm in den Jahren 2025 bis 2029 entstehenden Steuermindereinnahmen der Gemeinden "vollständig über eine entsprechende Anpassung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auszugleichen".

In der Antwort findet sich auch eine Tabelle, der zufolge die Nettoausgaben von Ländern und Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch IX von 2020 bis 2023 von 20,8 auf 25,4 Milliarden Euro gestiegen sind.

Auf die Frage der Mehr- und Mindereinnahmen bei der geplanten Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie zum 01.01.2026 für Bund, Länder und Kommunen verweist die Regierung auf eine Antwort der früheren Bundesregierung auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Stefan Schmidt (BT-Drs. 20/15078). In dieser hatte die Regierung im Februar 2025 eine tabellarische Übersicht erstellt. Demnach wären im Erstjahr steuerliche Mindereinnahmen von insgesamt 3,6 Milliarden Euro zu verbuchen, davon 72 Millionen Euro für die Kommunen.

Eine Anhebung des Gewerbesteuermindestsatzes auf 280 Prozent brächte den Kommunen der Antwort zufolge 2026 Mehreinnahmen von 155 Millionen Euro. Einen geringeren Hebesatz habe es mit Stand vom 31.12.2023 allerdings nur in 42 von 10.775 Gemeinden gegeben. Diese sind in der Antwort aufgelistet. Eine grundlegende Reform der Gewerbesteuer plant die Regierung nach eigener Aussage nicht.

Noch nicht abgeschlossen ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zu der Frage, wie die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Entlastung von Kommunen bei Altschulden umgesetzt werden soll, wie die Bundesregierung zugesteht.

Auch zu den Mittelabflüssen bei den 117 Förderprogrammen des Bundes mit kommunal relevantem Bezug macht die Bundesregierung Angaben. Ihre Antwort enthält als Anlage eine detaillierte Auflistung. Aus dieser geht beispielsweise hervor, dass das Förderprogramm "Alternative Antriebe von Bussen im Personenverkehr" 2023 einen Mittelabfluss von 84,7 Millionen Euro hatte und 2024 von 236 Millionen. Im Regierungsentwurf für 2025 sind 462 Millionen Euro vorgesehen.

Größtes Förderprogramm ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude, für die im Haushaltsentwurf 2025 15,3 Milliarden Euro veranschlagt sind. 2024 flossen hier 14,1 Milliarden Euro ab, 2023 elf Milliarden Euro. Effiziente Wärmenetze will die Bundesregierung 2025 mit 984 Millionen Euro fördern, der Abfluss in den Jahren 2023 und 2024 betrug 86,9 beziehungsweise 127 Millionen Euro.

Deutscher Bundestag, PM vom 29.07.2025

Bußgeld & Verkehr

Rechtsfahrgebot für Fahrräder gilt auch auf Schutzstreifen im Kreisel

Wer - ob mit Auto oder Fahrrad - im Straßenverkehr unterwegs ist, muss regelmäßig äußerst rechts fahren, und zwar auch auf dem Fahrradschutzstreifen im Kreisel. Das zeigt ein aktueller Fall, über den das Landgericht (LG) Lübeck entschieden hat.

Ein Autofahrer fuhr in einen Kreisverkehr ein. Dort kam es zu einem Stau, sodass er bremsen musste. Das Auto kam zum Stehen, wobei sein Heck noch leicht in den Fahrradschutzstreifen hineinragte, auf dem ein Pedelecfahrer unterwegs war. Es kam zu einem Unfall zwischen dem Pedelecfahrer und dem Auto. Der Fahrer des Pkw meint, für die Schäden hafte der Pedelecfahrer.

Hiermit drang er vor dem LG Lübeck zumindest zum Teil durch: Der Pedelecfahrer, der als Fahrradfahrer gilt, müsse 35 Prozent der Schäden ersetzen, so das Gericht. Er habe nach § 8a Straßenverkehrsordnung zwar Vorfahrt gehabt, hätte aber äußerst rechts fahren müssen. Denn der Fahrradschutzstreifen sei Teil der Fahrbahn, auf dem das Rechtsfahrgebot gelte. Wäre er äußerst rechts gefahren, hätte er nach Überzeugung der Lübecker Richter problemlos an dem Auto vorbeifahren können.

Die überwiegende Schuld (65 Prozent) trage aber der Autofahrer: Aufgrund der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs und weil er rechtswidrig auf dem Fahrradschutzstreifen gehalten habe.

Abschließend erklärt das LG Lübeck noch, was eigentlich ein Fahrradschutzstreifen ist: Hierbei handele es sich um einen durch eine gestrichelte Linie vom Rest der Fahrbahn abgetrennten Bereich für Radfahrer. Dieser dürfe von Autos überfahren werden, halten dürften sie dort aber regelmäßig nicht. Abzugrenzen seien die Fahrradschutzstreifen zu Radfahrstreifen - also eigenen Radspuren, die durch eine durchgezogene Linie von der Fahrspur getrennt sind - und von Autos gar nicht befahren werden dürfen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 13.06.2025, 9 O 146/24, rechtskräftig

Crash auf der Nordschleife: Anspruch auf Schadensersatz?

Wie wirkt sich die von einem jeden Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr im Rahmen eines Unfalls bei sog. Touristenfahrten auf dem Nürburgring aus? Diese Frage hatte das Landgericht Koblenz zu entscheiden.

Der Fall

Die Parteien streiten um einen Schadensersatzanspruch des Klägers aus einem Verkehrsunfallereignis.

Der Kläger befuhr am 02.06.2019 die Nordschleife des Nürburgrings. Im Bereich des Streckenabschnitts Schwalbenschwanz, Galgenkopf war das KRAD, welches bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, gestürzt. Zur Hilfeleistung hatte eine dritte Person ihr Kfz zum Stand gebracht und wollte dem verunfallten KRAD-Fahrer zur Hilfe eilen. Auf der Strecke lag das KRAD des verunfallten KRAD-Fahrers mitten auf der Straße. Vor dem klägerischen Fahrzeug fuhr zudem ein Pkw BMW M4. In der Folge fuhr das klägerische Fahrzeug auf das Heck des vorausfahrenden Pkw BMW M4 auf, wobei weitere Einzelheiten zwischen den Parteien umstritten sind. Der Kläger behauptet, dass sowohl der Grünstreifen rechts von der Fahrbahn als auch die Fahrbahn durch zwei Kfz und das KRAD blockiert gewesen seien, sodass er binnen Sekundenbruchteilen und um Personenschäden zu vermeiden eine Notbremsung einleitete und mit seinem Fahrzeug gerade auf das Heck des BMW M4 auffuhr.

Der Kläger beantragt Ersatz des ihm durch den Verkehrsunfall entstandenen Schadens und seiner Auslagen. Die Beklagte beantragt hingegen, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass der vor dem klägerischen Pkw fahrende BMW M4 kontrolliert zum Stehen gekommen sei und der Kläger zu spät auf das Bremsmanöver des vor ihm fahrenden Fahrzeuges reagiert habe. Bei ausreichendem Abstand, angepasster Geschwindigkeit und angemessener Reaktion hätte der Kläger sein Fahrzeug ohne weiteres unbeschadet hinter dem vorausfahrenden M4 zum Stillstand bringen können.

Die Entscheidung

Die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz hat der Klage nur in einem Umfang von 20 % stattgegeben, im Übrigen diese jedoch abgewiesen.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus dem Verkehrsunfall einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, § 823 BGB und § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

Unzweifelhaft hat sich der Unfall beim Betrieb der beteiligten Kraftfahrzeuge ereignet. Es kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass es sich für einen der Fahrer um ein unabwendbares Ereignis gemäß § 17 III StVG handelte. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Abzustellen ist insoweit auf das Verhalten des sog. Idealfahrers. Für das klägerische Fahrzeug ergibt



sich die Vermeidbarkeit zur Überzeugung der Kammer in Anbetracht der ermittelten Ausgangsgeschwindigkeit von rund 135 km/h durch einen deutlich zu geringen Abstand zum vorausfahrenden BMW M4, als dieser aufgrund des auf der Fahrbahn liegenden Krads voll abgebremst wurde. Aber auch dem Fahrer des bei der Beklagten versicherten Krads ist vorliegend nicht der Nachweis gelungen, dass das Unfallereignis für ihn unvermeidbar gewesen sei. Unstreitig ist zwischen den Parteien nämlich, dass der Fahrer mit seinem Krad gestürzt ist und das Krad in der Folge auf der Fahrbahn gelegen hat. Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG hängt der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes daher von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Unfallbeteiligten verursacht worden ist. Vorliegend ist dabei zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen, dass dieser unstreitig auf den vorausfahrenden BMW aufgefahren ist. Gegen den Kläger streitet dabei, dass er vorliegend entgegen § 4 Abs. 1 StVO zu dem vorausfahrenden Fahrzeug einen zu geringen Abstand aufgewiesen hat. Demnach steht für die Kammer fest, dass der Kläger auf Grund eines zu geringen Abstandes zum vorausfahrenden Pkw mit diesem kollidiert ist. Auf Seiten der Beklagten verbleibt es allerdings bei der einzustellenden Betriebsgefahr, welche die Kammer vorliegend mit 20 % in Ansatz bringt. Nach der Rechtsprechung des OLG Koblenz ist bei sog. Touristenfahrten, wie vorliegend, bei denen bei zu zügigem (sportlichen) Fahren ein Kontrollverlust über das Fahrzeug droht, hingegen beim langsamen (vorsichtigen) Fahren die Gefahr besteht, dass es zu Auffahrunfällen mit sich von hinten »im Rennmodus« nähernden Fahrzeugen kommt, die Betriebsgefahr eines die Nordschleife des Nürburgrings befahrenden Fahrzeugs aufgrund der gefahrenträchtigen Örtlichkeit sowie der gefahrträchtigen Verkehrssituation als generell erhöht anzusehen (vgl. OLG Koblenz NZV 2023, 371).

Die Betriebsgefahr des bei der Beklagten versicherten Krad hat sich vorliegend zur Überzeugung der Kammer auch kausal auf das Unfallereignis ausgewirkt. Die Kammer folgt insoweit den glaubhaften Angaben des Klägers, dass dieser eine Ausweichbewegung nach links vornehmen wollte, dies allerdings im Hinblick auf den sich auf der Strecke befindlichen Fahrer des Krads zur Vermeidung von Personenschäden unterlassen hat.

Demnach hat sich vorliegend die Betriebsgefahr des bei der Beklagten versicherten Krad kausal auf das vorliegende Verkehrsunfallereignis ausgewirkt, gleichwohl es keine direkte Berührung zwischen dem klägerischen Pkw und dem bei der Beklagten versicherten Krad gegeben hat. Ausreichend ist nämlich, dass der Betrieb eines Kraftfahrzeugs zu einem schädigenden Ereignis über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat (vgl. BGH r+s 2017, 95).

Dies ist vorliegend der Fall und führt zu einer (anteiligen) Haftung der Beklagten in Höhe von 20 %.

LG Koblenz, Mitteilung vom 16.09.2025 zum Urteil 5 O 123/20 vom 16.09.2025 (nrkr)

Keine gewerblichen E-Scooter-Touren durch Weinberge

Das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße hat den Eilantrag eines Veranstalters von E-Scooter-Touren gegen die von der Stadt Bad Dürkheim verfügte sofortige Untersagung der Touren auf landwirtschaftlichen Wegen abgelehnt.

Entscheidend für das Verbot war die Gemeindeordnung in Verbindung mit der städtischen Feld- und Waldwege-Satzung. Bei den betroffenen Wegen handele es sich nicht um öffentliche Straßen, sondern um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, deren Benutzungszweck klar definiert sei: die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Die gewerblichen Event-Touren des Antragstellers fielen nicht unter diesen Zweck und auch nicht unter die erlaubte private »Benutzung als Fußweg«. Die seitens des Antragstellers mit der gewerblichen Durchführung der E-Scooter-Touren darüber hinausgehende Nutzung bedürfe einer ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt, die hier nicht vorliege.

VG Neustadt, Pressemitteilung vom 12.09.2025 zum Beschluss 5 L 971/25.NW vom 08.09.2025, nicht rkr

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Bike-Tour mit Folgen: Reiseveranstalter muss zahlen

Ein Mann verletzte sich bei einer Bike-Tour, die Bestandteil einer bei einem Reiseveranstalter gebuchten Reise war. Dafür muss letzterer jetzt zahlen, wie das Landgericht (LG) Frankfurt am Main entschied. Hintergrund war, dass die vom Hotel engagierten Tour-Guides ihre Obhut- und Fürsorgepflicht verletzt hatten.

Der Kläger hatte für sich und seine Lebensgefährtin eine "Bike- und Sportmixwoche" in Österreich gebucht. Die Reise kostete rund 1.400 Euro und umfasste auch ein Sport- und Wellnessangebot.

Am fünften Tag nahm das Paar mit E-Bikes an einer geführten "Heavy-Cycling-Tour" teil. Die Tour war auf vier Stunden ausgelegt. Die Gruppe von zehn bis zwölf Personen fuhr zunächst auf guten, teils asphaltierten und mit Split versehenen Wegen bis auf über 1.800 Meter. Danach erreichten die Biker ein Steilstück, das noch zum Teil mit Schnee bedeckt war. Die Wege waren aufgrund der Schneeschmelze aufgeweicht und nicht gut befahrbar.

Die beiden Guides entschieden, eine andere Strecke zu nehmen, und führten die Radfahrer zu einem Wanderweg. Dort befand sich links der Berg und rechts der Abhang. Der Weg war teilweise nicht befahrbar und die Räder mussten geschoben werden. Der Kläger stürzte und zog sich einen Bänderriss am Sprunggelenk zu. Da er nicht mehr weiterfahren konnte, wurde die Bergwacht alarmiert und er wurde mit einem Helikopter ins Tal geflogen. Dafür entstanden Kosten von rund 4.700 Euro. Für eine Krankenhausbehandlung musste der Kläger außerdem rund 220 Euro aufwenden. Die verbleibenden Urlaubstage verbrachte er überwiegend in seinem Hotelzimmer und konnte das Sport- und Freizeitangebot nicht mehr nutzen.

Das LG gab seiner Klage gegen das Hotel als Reiseveranstalter statt. Die Bergungs- und Heilbehandlungskosten seien nach Reiserecht zu ersetzen. Ein Reisemangel habe vorgelegen. Die vom Hotel engagierten Tour-Guides hätten ihre Obhut- und Fürsorgepflicht verletzt. "Die Bike-Guides haben im gefahrträchtigen, alpinen Gelände einen Weg gewählt, dessen Beschaffenheit und Schwierigkeitsgrad sie nicht kannten und der höhere Anforderungen an die Teilnehmer gestellt hat, als dies bei der eigentlich gebuchten Bike-Tour der Falls gewesen wäre", führte der Vorsitzende der Kammer aus.

Der Sturz sei auch nicht einem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen. "Zwar ist eine Grenze der Einstandspflicht des Reiseveranstalters dort zu ziehen, wo sich lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht. Vorliegend hat sich die Verletzungsgefahr der Teilnehmer durch das Verhalten

der Guides aber gerade erhöht", so die Kammer.

Ein Mitverschulden des Klägers verneinte das Gericht. Bei einem Sturz auf einem schmalen Wandersteig, der durch Steine und Wurzeln verblockt ist und auf dem ein schweres E-Bike geschoben werden muss, könne nicht unterstellt werden, dass ein Unfall auf Unachtsamkeit des Geschädigten beruht. Auch dem Einwand des beklagten Hotels, der Kläger sei wegen seiner körperlichen Konstitution zu Fall gekommen, folgte das LG nicht. Eine mangelnde Fitness sei nicht nachgewiesen worden.

Die Reiserechtskammer sprach dem Kläger außerdem eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit für die verbleibenden Tage zu, und zwar in Höhe von 80 Prozent des darauf entfallenden Reisepreises. Das waren rund 240 Euro. Darüber hinaus verurteilte sie den Reiseveranstalter zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 900 Euro. Denn der Kläger war nach dem Vorfall zwei Wochen arbeitsunfähig und litt unter Schmerzen.

Das Urteil des LG ist nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main angefochten werden.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 26.06.2025, 2-24 O 55/22, nicht rechtskräftig

Grauer Star: Versicherung muss für trifokale Linsen zahlen

Bei einem diagnostizierten grauen Star kann die Implantation trifokaler Linsen medizinisch notwendig sein. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat die private Krankenversicherung einer Frau zur Kostenübernahme verpflichtet.

Die Klägerin ist bei der Beklagten privat krankenversichert. Sie litt unter Weitsichtigkeit, Hornhautverkrümmung und Altersweitsichtigkeit. Ob sie zudem einen beidseitigen grauen Star hatte, war zwischen den Parteien streitig. Die Beklagte lehnte die Kostenerstattung für die Implantation von trifokalen Linsen in beide Augen in Höhe von rund 5.700 Euro ab. Es habe kein behandlungsbedürftiger grauer Star vorgelegen. Das Landgericht hatte die auf Kostenübernahme gestützte Klage abgewiesen.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung hat das OLG nach Beweisaufnahme der Klage im Wesentlichen stattgegeben: Die Linsenoperation sei eine notwendige Heilbehandlung und die Auswahl der Trifokal-Linsen anstelle von Standardlinsen auch medizinisch notwendig gewesen.

Die Klägerin habe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zum Zeit-



punkt der Implantation unter grauem Star gelitten. Dies ergebe sich aus der Vernehmung der behandelnden Augenärztin der Klägerin sowie den Ausführungen in dem vom OLG eingeholten Sachverständigengutachten.

Sachverständig überzeugend belegt sei auch, dass der operative Linsentausch und insbesondere die Wahl der Trifokal-Linsen statt Standardlinsen medizinisch notwendig gewesen seien. Der Sachverständige habe insbesondere ausgeführt, dass die Entscheidung für eine Operation des grauen Stars nicht allein auf dem objektiven Befund und dem Grad der Linsentrübung basiere, sondern auch auf den subjektiven Beschwerden des Patienten. Auch bei noch durchschnittlich guter Sehschärfe könne im Hinblick auf die individuelle Wahrnehmung des Sehvermögens eine verstärkte Blendungsempfindlichkeit die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Bei gleichzeitigem Vorliegen von grauem Star und unkorrigierten Refraktionsfehlern könne deshalb die Implantation multifokaler Linsen sinnvoll sei.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 02.07.2025, 7 U 40/21, unanfechtbar

Koffer mit Medikamenten weg: Reiseveranstalter haftet

Ein älteres Ehepaar wollte noch etwas von der Welt sehen und buchte bei einem Reiseveranstalter eine Kreuzfahrt ab Hamburg. Auf dem Transfer zum Hafen verschwand der Trolley des Paares, in dem sich wichtige Medikamente befanden. Die Eheleute traten die Reise deswegen nicht an. Zu Recht, wie das Amtsgericht (AG) München entschieden hat.

1.678 Euro hatten die Senioren für die Reise bezahlt, zu der auch der Transfer per Bus vom Busbahnhof in Hamburg zum Schiff gehörte. Vor Abfahrt des Busses deponierten die beiden einen Trolley, in dem sich neben persönlichen Gegenständen auch Medikamente wie Blutdrucksenker und Cholesterinsenker befanden, im Kofferraum des Busses. Bei Ankunft am Hafen stellten sie fest, dass der Koffer nicht mehr da war.

Das Ehepaar verweigerte den Antritt der Kreuzfahrt ohne die nach ihrem Vortrag täglich benötigten Medikamente. Es verlange Rückzahlung des Reisepreises sowie 460 Euro Ersatz für die verloren gegangenen Gegenstände.

Der Veranstalter zahlte wegen ersparter Aufwendungen 216,90 Euro zurück, verweigerte jedoch eine weitergehende Zahlung. Es habe kein Reisemangel vorgelegen. Es habe sich das allgemeine Diebstahlrisiko verwirklicht. Den Reisenden sei es zumutbar gewesen, die Medikamente in

der Handtasche zu transportieren oder das Gepäckfach zu beobachten.

Das AG München gab dem klagenden Ehepaar weitestgehend recht und verurteilte den Veranstalter zur Zahlung von rund 1.550 Euro.

Das Abhandenkommen der Medikamente aus dem Gepäckraum des Busses stelle einen Reisemangel dar, da Bestandteil der Pauschalreise auch der Transfer zum Schiff gewesen sei. Durch den Verlust der Medikamente sei die Pauschalreise auch erheblich beeinträchtigt worden. Blutdrucksenker und Cholesterinsenker müssten regelmäßig und zuverlässig eingenommen werden, da es ansonsten zu körperlichen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschäden kommen kann. Den Eheleuten sei es nicht zumutbar gewesen, eine Reise anzutreten, die ihrer Gesundheit schaden könnte.

Ein Verschulden des Reiseveranstalters sei für die Kündigung gerade nicht erforderlich. Er müsse damit den bereits geleisteten Reisepreis erstatten. Auch das Ehepaar habe den Reisemangel nicht verschuldet. Mit dem Abstellen des Gepäcks im Kofferraum sei der Reiseveranstalter verantwortlich geworden. Die Eheleute hätten den Trolley nicht beobachten und auch die Medikamente nicht in einer Handtasche bei sich tragen müssen. Sie durften laut Gericht darauf vertrauen, dass der Reiseveranstalter das Reisegepäck sichert.

In Bezug auf den geforderten Ersatz für verloren gegangene Gegenstände sprach das AG lediglich einen Teilbetrag von insgesamt 90 Euro zu. Das Paar habe zu wenige Angaben zu Zeitwert und Anschaffungspreis gemacht. Damit fehlte dem Gericht eine ausreichende Grundlage für eine Schätzung des Werts.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.01.2024, 223 C 12480/23, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Online-Kauf mit Verbraucher: Widerrufsbelehrung muss keine Faxnummer beinhalten

Es genügt, wenn ein Händler einen Verbraucher bei einem Online-Geschäft (hier: Neuwagenkauf im Fernabsatz) über die Widerrufsmöglichkeit belehrt, indem er als Kontaktdaten seine Postanschrift und E-Mail-Adresse angibt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hält es für unschädlich, wenn keine Faxnummer angegeben ist - selbst wenn der Händler zuvor den Widerruf per Fax angeboten hat.

Am 18.04.2022 und am 15.06.2022 erwarb ein Verbraucher von einer Kfz-Händlerin jeweils ein Neufahrzeug im Wege des Fernabsatzes. Die Verkäuferin, die auf ihrer Internet-Seite unter "Kontakt" ihre Telefonnummer und im Impressum erneut ihre Telefonnummer und dort zusätzlich auch ihre Telefaxnummer angegeben hat, verwendet nicht die Musterwiderrufsbelehrung, sondern eine in Teilen davon abweichende Belehrung. Dort teilt sie ihre Postanschrift und E-Mail-Adresse mit, nicht aber ihre Telefon- und ihre Telefaxnummer. Dazu heißt es, dass der Widerruf "mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail)" erklärt werden könne.

Am 17.09.2022 wurde dem Käufer das zuerst erworbene Fahrzeug übergeben, am 28.12.2022 das zweite. Am 24.08.2023 widerrief er per E-Mail seine auf den Abschluss der Kaufverträge gerichteten Erklärungen. In der Folge klagte er auf Rückzahlung des jeweiligen Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe der Fahrzeuge - ohne Erfolg. Vor dem BGH begehrte er die Zulassung der Revision. Auch damit scheiterte er: insbesondere habe die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, so der BGH.

Der BGH verweist auf seinen Beschluss vom 25.02.2025, der einen im Wesentlichen gleichgelagerten Parallelfall betraf (VIII ZR 143/24). Hier habe er bereits entschieden, dass die fehlende Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung dem Anlaufen der Widerrufsfrist nicht entgegensteht.

Nunmehr hat der BGH entschieden, dass die Rüge der Nichtzulassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt, dem Anlaufen der Widerrufsfrist habe entgegengestanden, dass die Händlerin in der Widerrufsbelehrung nicht auch ihre Telefaxnummer angegeben habe beziehungsweise die auf ihrer Internetseite angegebene Telefaxnummer nach dem Käufer-Vortrag nicht erreichbar gewesen sei, obwohl in der Widerrufsbelehrung auf die Möglichkeit eines Widerrufs per Telefax verwiesen wurde.

Der BGH hat es als offenkundig angesehen, dass weder dem Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1h der Verbraucherrechterichtlinie, dem Kontext der Bestimmung noch den vom EU-Gesetzgeber verfolgten Regelungs-

zielen zu entnehmen ist, dass der Unternehmer in einer Widerrufsbelehrung seine Telefaxnummer anzugeben hat, wenn er in der Widerrufsbelehrung - wie hier - seine Postanschrift sowie seine E-Mail-Adresse mitteilt. Insoweit gölten die Ausführungen im Beschluss vom 25.02.2025 zu einer unter diesen Umständen entbehrlichen Mitteilung der Telefonnummer des Unternehmers entsprechend.

Dem Anlaufen der Widerrufsfrist stehe es bei richtlinienkonformer Auslegung der Vorschriften der § 356 Absatz 2 Nr. 1a, Absatz 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch auch nicht entgegen, wenn im Impressum der Internetseite der Verkäuferin eine unrichtige oder nicht erreichbare Telefaxnummer angegeben worden sein sollte, obwohl in der Widerrufsbelehrung die Möglichkeit eines Widerrufs per Telefax erwähnt ist. Denn eine - unterstellt - insoweit unrichtige Widerrufsbelehrung sei unter den gegebenen Umständen nicht geeignet, sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner aus dem Fernabsatzvertrag herrührenden Rechte und Pflichten - konkret: seines Widerrufsrechts - einzuschätzen, beziehungsweise sich auf seine Entscheidung, den Vertrag zu schließen, auszuwirken.

Der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher würde selbst bei einer fehlerhaften Angabe der Telefaxnummer nicht irreführt und von einer rechtzeitigen Ausübung des Widerrufsrechts abgehalten, wenn der Unternehmer - wie hier - sowohl seine Postanschrift als auch seine E-Mail-Adresse mitteilt, über die der Verbraucher schnell mit ihm in Kontakt treten und effizient kommunizieren kann. Ein solcher Verbraucher, der einen vergeblichen Übermittlungsversuch mittels eines - im Übrigen ohnehin weitgehend überholten - Kommunikationsmittels, hier in Form eines Telefaxschreibens, vergeblich versucht hätte, würde sodann ein effizientes Kommunikationsmittel wählen, das der Käufer hier in Gestalt einer E-Mail auch von vornherein tatsächlich gewählt habe.

Der BGH hat überdies in Anknüpfung an seinen Beschluss vom 25.02.2025 nochmals hervorgehoben, dem Anlaufen der Widerrufsfrist stehe hier auch der Umstand nicht entgegen, dass die Widerrufsbelehrung einleitend das Bestehen eines Widerrufsrechts (abstrakt) an die Verbrauchereigenschaft des Käufers ("Wenn Sie ein Verbraucher sind...") und an die ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln knüpft. Der Sinn und Zweck der Widerrufsbelehrung sei vielmehr in Fällen wie dem vorliegenden - im Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie - auch erfüllt, wenn der Verbraucher (abstrakt) darüber informiert wird, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ihm ein Widerrufsrecht zusteht.

Eine Rechtsbelehrung im Einzelnen dahingehend, ob diese - häufig in



der Sphäre des Verbrauchers liegenden - Umstände im konkreten Einzelfall gegeben sind, obliege dem Unternehmer nicht. Vielmehr obliege es dem Verbraucher, anhand der Umstände des Einzelfalls selbst zu beurteilen, ob die genannten Voraussetzungen des Widerrufsrechts in seinem Fall gegeben sind.

Dem Anlaufen der Widerrufsfrist stehe auch nicht entgegen, dass die Verkäuferin in ihrer Widerrufsbelehrung dem Käufer zwar mitgeteilt hat, er habe die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen, entgegen Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Einführungs-gesetz zum BGB jedoch keine - zumindest schätzungsweise - Angaben zur Höhe der Kosten der Rücksendung gemacht hat. Das hindere jedoch das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht. Denn die Folgen einer fehlerhaften Belehrung über die Kosten seien in § 357 Absatz 5 BGB abschließend und vorrangig geregelt.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22.07.2025, VIII ZR 5/25

Online-Kauf eines Kfz: Widerrufsbelehrung auch ohne Telefonnummer wirksam

Neufahrzeuge werden heute häufig online gekauft. Verbrauchern steht dabei grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu, das sie nicht begründen müssen und über das der Verkäufer ordnungsgemäß belehren muss.

Damit die Belehrung ordnungsgemäß ist, muss sie nicht unbedingt eine Telefonnummer enthalten; auch dürfen Angaben zu den Rücksendekosten fehlen - sofern die Voraussetzungen des Widerrufsrechts aus ihr deutlich und konkret genug hervorgehen. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal entschieden und die Klage eines Tesla-Käufers auf Rückabwicklung des Kaufvertrags abgewiesen.

Den Tesla hatte der Mann sich über eine Online-Plattform angeschafft, Kostenpunkt: über 65.000 Euro. Tesla hatte dem Bestellformular eine selbst entworfene Widerrufsbelehrung beigefügt. Nachdem das Fahrzeug ausgeliefert worden war, nutzte der Erwerber es ein knappes Jahr. Dann wollte er es wieder loswerden - wegen zahlreicher Mängel, die Tesla aber allesamt bestritt. Schließlich griff der Käufer auf sein gesetzliches Widerrufsrecht zurück. Den späten Widerruf erachtete er deshalb für zulässig, weil Tesla ihn nicht ordnungsgemäß belehrt habe. Das Unternehmen habe nicht die gesetzliche Musterbelehrung verwendet. Das stattdessen genutzte Formular sei nicht hinreichend klar abgefasst gewesen, die Telefonnummer der Firma sei nicht angegeben und über die Höhe der Rücksendekosten des Fahrzeugs sei nicht aufgeklärt worden.

Das LG Frankenthal hielt den Käufer für nicht berechtigt, den Online-Vertrag nach über einem Jahr noch zu widerrufen. Tesla habe von der gesetzlich vorgesehenen Musterbelehrung abweichen dürfen; diese sei lediglich ein Vorschlag für einen rechtssicheren Weg. Auch im hier verwendeten Text seien die Voraussetzungen des Widerrufsrechts deutlich und konkret genug benannt. So seien weder die Angabe der Telefonnummer noch Angaben zu den Kosten der Rücksendung des Pkw gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Insgesamt sei der Online-Käufer ausreichend über sein Widerrufsrecht informiert gewesen. Die daneben geltend gemachten Mängel am Fahrzeug habe er sämtlich nicht nachgewiesen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Käufer hat Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 12.05.2025, 4 O 114/24, nicht rechtskräftig

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Ersteller des Contents (fachliche Inhalte): Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: **implenit** Wir machen Marketing einfach.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERS](#) auf [Unsplash](#)